

ORGANISATIONSANALYSE UND PERSONALBEDARFSERMITTLUNG

Interkommunale Kooperation in einer gemeinsamen Einrichtung nach dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit in den Bereichen Wasserversorgung und
Abwasserbeseitigung der

Stadtwerke Sinzig und Stadtwerke Remagen



Autoren:

Rolf Flerus, Geschäftsführer, Vorstand a.D.

Manfred Kauer, Werkleiter, Vorstand, Verwaltungsfachwirt

Kommunalberatung Rheinland-Pfalz GmbH
Deutschhausplatz 1
55116 Mainz

Tel.: 06131-2398-155
E-Mail: info@kommunalberatung-rlp.de
Internet: www.kommunalberatung-rlp.de

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	2
1. Rechtliche Grundlagen	4
1.1. Auftragssituation	4
1.2. Rechtliche Grundlagen	4
2. Bestandsanalyse	5
2.1. Satzungsrecht	5
2.1.1. Betriebssatzung	5
2.1.2. Allgemeine Wasserversorgungssatzung	6
2.1.3. Entgeltsatzung Wasserversorgung	7
2.1.4. Allgemeine Entwässerungssatzung	9
2.1.5. Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung	10
2.2. Strukturdaten	13
2.2.1. Strukturdaten Wasserversorgung	13
2.2.2. Technische Anlagen und Grundlagen	14
2.2.3. Entgeltsätze Wasserversorgung	14
2.2.4. Entgeltsätze und –aufkommen Entgeltbedarf / Engeltaufkommen	15
2.2.5. Bilanzielle Kennziffern (Zusammenfassung)	15
2.3. Strukturdaten Abwasserbeseitigung	16
2.3.1. Einwohner und Hausanschlüsse	16
2.3.2. Schmutzwassermenge, beitragspflichtige Fläche Schmutz- und Niederschlagswasser, gebührenpflichtige Fläche Niederschlagswasser	16
2.3.3. Technische Anlagen und Grundlagen	17
2.3.4. Entgeltsätze Abwasserbeseitigung	17
2.3.4.1. Übersicht Beitragsätze einmalige Beiträge	17
2.3.4.2. Entgeltsätze – Übersicht – Laufende Entgelte	18
2.3.5. Entgeltbedarf und –aufkommen	18
2.3.6. Bilanzielle Kennziffern (Zusammenfassung)	19
2.4. Personalbestand	20
2.5. Aufbau- und Ablauforganisation	21
2.5.1. Allgemeine Ausführungen	21
2.5.2. Organisationsanweisungen	25
2.6. Beteiligung an Unternehmen	25

2.7.	Weitere Aufgabenwahrnehmung/Vereinbarungen der Stadtwerke Sinzig und der Stadt Remagen.....	25
3.	Möglichkeiten und Zielsetzung einer Neuorganisation im Bereich Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung.....	26
4.	Unternehmensleitung (Werkleitung / Vorstand) und Personal.....	35
5.	Personalbedarf	38
5.1.	Personalbedarf nach dem Gutachten des Rechnungshofes Rheinland-Pfalz.....	38
5.2.	Bestimmungsgrößen	39
5.3.	Richtwerte für die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung.....	41
5.3.1.	Richtwerte für die Werkleitung	41
5.3.2.	Richtwerte für die Kaufmännische Verwaltung.....	41
5.3.3.	Richtwerte für die Technische Verwaltung	42
5.3.4.	Richtwerte für den Betrieb	42
5.3.5.	Richtwerte (Zusammenfassung)	43
5.4.	Örtliche Mehr- und Minderbedarfe	43
5.5.	Zusammenfassung des Personalbedarfes für den Bereich Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung mit Mehr-und Minderbedarf	47
5.6.	Qualifikationsanforderungen an das Personal.....	52
5.7.	Altersstrukturanalyse	53
6.	Betriebsstandorte	56
7.	Optimierungsvorschläge	58
7.1	Wirtschaftsplangestaltung.....	58
7.2	Sonderkasse.....	59
7.3	Neufassung Allgemeine Entwässerungssatzung und Allgemeine Wasserversorgungssatzung (Grundlagensatzungen)	60
7.4	Entgeltgestaltung – Entgeltsystem und Entgelthöhe	61
7.5	Aktualisierung und Harmonisierung der Dienst- und Betriebsanweisungen	62
7.6	Organisation der Grundstücksdatenbank und Entgeltabrechnung	63
7.7	Betriebsstätten/Organisation des Betriebsbereiches.....	63
7.8	Unternehmensleitung / Werkleitung	64
7.9	Verwaltungskostenbeitrag.....	64
7.10	Personalentwicklungskonzept und Tarifvertrag Versorgungsbetriebe	64
7.11	Aktivierete Eigenleistungen.....	65
7.12	Weitere Entwicklung der neuen Einrichtung.....	68
	Schlusswort.....	70

VORWORT

„Richtung weisen kann nur, wer selbst Richtung hat.“

Honoré des Balzac, französischer Schriftsteller

Die Städte Sinzig und Remagen sind Träger der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung in ihren jeweiligen Hoheitsgebieten nach den Bestimmungen des Landeswassergesetzes sowie der Gemeindeordnung.

Die Durchführung der Aufgabe erfolgt bei der Stadt Sinzig durch einen Eigenbetrieb, der die Bezeichnung „Stadtwerke Sinzig“ führt. Entsprechende Regelungen enthält die Betriebssatzung vom 30.10.2001 in der Fassung der 2. Änderung vom 29.06.2012.

Im Bereich der Stadt Remagen besteht die Betriebssatzung vom 09.12.2024, die sowohl für den Betriebszweig Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung die Grundlage darstellt. In der Betriebssatzungen ist geregelt, dass die Betriebsführung für die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung durch eine Betriebsführerin, die Stadt Sinzig, hier durch die Stadtwerke Sinzig, wahrgenommen wird.

Die Energieversorgung Mittelrhein GmbH (EVM) hat diese Aufgabe mit Wirkung vom 31.12.2024 aufgegeben.

Im Vorgriff einer geplanten gemeinsamen Wahrnehmung der Aufgaben Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung der Städte Remagen und Sinzig wurde der Auftrag an die Kommunalberatung Rheinland-Pfalz erteilt, die Möglichkeiten einer organisatorischen und rechtlichen Zusammenführung in den Bereichen der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung in einer gemeinsamen Anstalt des öffentlichen Rechts zu untersuchen.

3

Im Vorgriff auf diese Zusammenführung wurde durch eine Zweckvereinbarung vom 27.08.2024 die Durchführung der Aufgabe Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung von der Stadt Remagen auf die Stadt Sinzig übertragen. Die Übertragung erfolgt zunächst bis zum 31.12.2025. Auf die abgeschlossene Zweckvereinbarung wird Bezug genommen. Die Genehmigung der Kommunalaufsicht liegt mit Datum vom 19.09.2024 vor.

Zielsetzung ist langfristig die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung in einer eigenständigen Aufgabenzuordnung i.S. eines Vollverbandes für beide Städte zu definieren. Bis zu diesem Zeitpunkt bleiben aufgrund des Aufgabenübergang der Durchführung der Aufgabe jedoch rechtlich zwei gesonderte Teilgebiete erhalten. Damit können die Synergien in den Teilgebieten sowie in den Verfahrensabläufen identifiziert und direkt umgesetzt werden.

Zur Vorbereitung und Gestaltung dieses Zusammenschlusses in den Aufgabenbereichen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung wurde die

Kommunalberatung Rheinland-Pfalz GmbH

beauftragt, den organisatorischen Rahmen in diesem Aufgabenbereich der gemeinsamen Anstalt AöR der Städte Sinzig und Remagen zu untersuchen und zu begleiten.

1. RECHTLICHE GRUNDLAGEN

1.1. AUFTRAGSSITUATION

Mit Schreiben vom 26.07.2023 wurde die Kommunalberatung Rheinland-Pfalz GmbH auf der Grundlage ihres Angebotes vom 04.06.2021 beauftragt, die beabsichtigte interkommunale Kooperation in einer Anstalt des öffentlichen Rechts in den Bereichen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung zu beraten und gutachterlich zu begleiten.

Auf der Grundlage einer Ist-Analyse werden im Rahmen einer Soll-Konzeption umsetzungsfähige Lösungsansätze entwickelt, die eine zukunftsfähige, wirtschaftliche und effiziente Aufgabenwahrnehmung der interkommunalen Kooperation ermöglichen. Neben der Organisation wird auch eine Personalbedarfsermittlung erarbeitet.

Im Rahmen der Auftragsdurchführung sind Rechts- und Organisationsfragen zu klären sowie damit zusammenhängende Personal- und Strukturüberprüfungen hinsichtlich effizienter Verwaltungsabläufe durchzuführen.

1.2. RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Nach den Bestimmungen des § 48 (Wasserversorgung) und § 57 (Abwasserbeseitigung) des Landeswassergesetzes Rheinland-Pfalz obliegt den Städten Sinzig und Remagen die öffentliche Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung als Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung.

Das Landesgesetz über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) macht im § 14a (Allgemeines) folgende Aussage:

Kommunale Gebietskörperschaften, Anstalten im Sinne des § 86a Abs. 1 der Gemeindeordnung und Zweckverbände können zur gemeinsamen Erfüllung bestimmter öffentlicher Aufgaben wirtschaftliche Unternehmen sowie Einrichtungen im Sinne des § 85 Abs. 4 Satz 1 der Gemeindeordnung als rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts unter ihrer gemeinsamen Trägerschaft führen, wenn der öffentliche Zweck diese Rechtsform rechtfertigt (gemeinsame kommunale Anstalt).

Die vorstehenden gesetzlichen Regelungen sind bei der Zusammenführung und Neuorganisation durch Bildung einer gemeinsamen kommunalen Anstalt (AöR) zu beachten.

Weiterhin sind die Regelungen zur Gestaltung einheitlicher Entgelte respektive der Übergangsfrist zur Führung getrennter Einrichtungen für die Gebiete der Städte Sinzig und Remagen von Bedeutung.

2. BESTANDSANALYSE

In der Bestandsanalyse werden alle wichtigen Fakten rechtlich, technisch, wirtschaftlich, kommunalpolitisch und organisatorisch dargestellt, um hieran orientiert die Möglichkeiten der Neuorganisation und Zusammenarbeit aufzuzeigen und zu bewerten.

2.1. SATZUNGSRECHT

Für die beiden bisherigen Einrichtungen der Städte bestehen aktuell verschiedene Satzungsregelungen, welche nachstehend erläutert und kurz summarisch bewertet werden. Diese stellen den Status Quo dar und geben die Anforderungen an die gemeinsame Betriebsführung vor, bis zum Erlass von einheitlichen Satzungen für die geplante gemeinsame Anstalt des öffentlichen Rechts. Bis zur Einführung eines einheitlichen Entgeltsystems gelten die Entgeltsatzungen sowohl für die Wasserversorgung als auch die Abwasserbeseitigung fort.

2.1.1. BETRIEBSSATZUNG

Die Stadt Sinzig hat bereits mit Datum vom 30.10.2001 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 14.10.2024 eine einheitliche Betriebssatzung für das Wasser- und Abwasserwerk erlassen.

Regelungsinhalte der Betriebssatzung sind:

§	Regelungsinhalt
1	Gegenstand, Name und Zweck des Eigenbetriebes
2	Stammkapital
3	Stadtrat
4	Werksausschuss
5	Bürgermeister(in)
6	Werkleitung
7	Bedienstete des Eigenbetriebes
8	Rechnungswesen, Kassenführung
9	Jahresabschluss, Lagebericht
10	Leistungsaustausch
11	Inkrafttreten

5

Die Stadt Remagen hat eine neue Betriebssatzung mit Datum vom 09.12.2024 erlassen.

Regelungsinhalte der Betriebssatzung sind:

§	Regelungsinhalt
1	Gegenstand, Name und Zweck des Eigenbetriebes
2	Stammkapital

3	Stadtrat
4	Werksausschuss
5	Bürgermeister
6	Werkleitung
7	Vertretung des Eigenbetriebs
8	Bedienstete des Eigenbetriebs
9	Rechnungswesen, Kassenführung
10	Jahresabschluss, Lagebericht
11	Leistungsaustausch
12	Inkrafttreten

Die Betriebssatzungen in Sinzig und Remagen entsprechen dem Satzungsmuster des Gemeinde- und Städtebundes, werden aber nach Gründung der gemeinsamen Anstalt des öffentlichen Rechts (01.01.2026) durch eine neue Betriebssatzung ersetzt werden. Sie können aber auch durch die Anstaltssatzung für die gemeinsame Anstalt des öffentlichen Rechts ersetzt werden.

2.1.2. ALLGEMEINE WASSERVERSORGUNGSSATZUNG

	Stadt Sinzig	Stadt Remagen
Bezeichnung	Satzung über die Versorgung der Grundstücke mit Wasser und den Anschluss an die öffentlichen Wasserversorgungseinrichtungen - Allgemeine Wasserversorgungssatzung - der Stadt Sinzig in der Fassung vom 01.06.2021	Satzung über die Versorgung der Grundstücke mit Wasser und den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung –Allgemeine Wasserversorgungssatzung- der Stadt Remagen vom 06.11.1981
Abschnitte/ Paragraphen/Seiten	4/14/11	-/13/9
Allgemeines	Wasserversorgungsunternehmen als öffentliche Einrichtung § 1 (1)	Wasserversorgungsunternehmen als öffentliche Einrichtung § 1 (2)
Versorgungsgebiet	Gesamtes Stadtgebiet	Gesamtes Stadtgebiet
Regelungsinhalt	Allgemeines, Begriffsbestimmungen, Anschluss- und Benutzungsrecht, Ausschluss und Beschränkung des Anschlussrechts, Ausschluss und Beschränkung des Benutzungsrechts, Anschlusszwang,	Allgemeines, Anschluss- und Benutzungsrecht, Beschränkung des Anschlussrechtes, Beschränkung des Benutzungsrechtes, Anschlusszwang, Benutzungszwang, Befreiung

	Benutzungszwang, Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang, Antrag auf Anschluss und Benutzung, Anschlüsse und Benutzung der Wasserversorgungsanlagen für Feuerlöschzwecke, Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser(AVBWasserV) und zusätzliche Vertragsbedingungen Wasserversorgung (ZVBWasser), Haftung, Ahndung bei Verstößen sowie Zwangsmaßnahmen, Inkrafttreten	vom Anschluss- und Benutzungszwang, Anschlüsse und Benutzung der Wasserversorgungsanlage für Feuerlöschzwecke, Antrag auf Anschluss und Benutzung, Versorgungsbedingungen, Ahndung von Verstößen und Zwangsmaßnahmen, Begriffsbestimmungen, Inkrafttreten
Organisationsform	öffentlich-rechtlich	öffentlich-rechtlich

Daneben gibt es in der Stadt Sinzig die zusätzlichen Vertragsbedingungen Wasserversorgung vom 01.12.2006 und in der Stadt Remagen vom 16.12.1997.

Bewertung:

Die beiden Satzungen und die zusätzlichen Vertragsbedingungen (ZVB Wasser) entsprechen nicht mehr den aktuellen rechtlichen und technischen Bestimmungen und Möglichkeiten. Sollten zum Beispiel zukünftig Funkwasserzähler zum Einsatz kommen, sind Ergänzungen in der Satzung und in einer Anlage (Datenschutzrechtliche Anforderungen an Funkwasserzähler) notwendig.

Hier sollte eine einheitliche Satzung in der Übergangszeit für beide Städte verabschiedet werden, um den Mitarbeiter die Arbeit zu erleichtern und in ihrem Zuständigkeitsbereich ein einheitliches Satzungs- und Regelwerk für die allgemeinen Bestimmungen der Wasserversorgung anzuwenden. Nach Bildung der gemeinsamen AöR findet nur noch ein einheitliches Satzungswerk Anwendung, soweit die Aufgabe übertragen und ein einheitliches Entgeltsystem eingeführt wird.

2.1.3. ENTGELTSATZUNG WASSERVERSORGUNG

Die Städte Sinzig und Remagen erheben privat-rechtliche Entgelte (Grund- und Arbeitspreis, Baukostenzuschuss). Daher besteht keine besondere Entgeltsatzung Wasserversorgung.

In § 11 bzw. § 10 der Allgemeinen Wasserversorgungssatzungen wird auf die Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser und die zusätzlichen Vertragsbedingungen verwiesen.

Hier sind besondere Regelungen zum Baukostenzuschuss, zu Hausanschlüssen, Messeinrichtungen und Erhebung von laufenden Entgelten getroffen.

	Stadt Sinzig	Stadt Remagen
Bezeichnung	ZVB Wasser vom 01.12.2006	ZVB Wasser vom 16.12.1997

	Stadt Sinzig	Stadt Remagen
Abschnitte/ Paragraphen/Seiten	6/20/12	-/19/9
Baukostenzuschüsse	Werden erhoben	Werden erhoben
Auflösung der BKZ	Nicht vorgesehen	Nicht vorgesehen
Maßstab für den BKZ	Grundstücksfläche plus Zuschläge für die Anzahl der Vollgeschosse tiefenmäßige Begrenzung 50 m	25 % nach der Grundstücksfläche und 75 % nach der Geschossfläche Tiefenmäßige Begrenzung 50 m
Zuschlag für Vollgeschosse	15 v.H., bis 2 Vollgeschosse einheitlich 30 v. H.	Keine Regelung
Ermittlungsgebiet	Keine Festlegung	Keine Festlegung
BKZ für die Abdeckung	der Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der Wasserversorgungsanlagen	der Kosten der erstmaligen Herstellung eines Anschlusses
Ausschöpfungsgrad	70 v. H.	70 v. H.
Zusätzlicher BKZ möglich für	Erhöhte Leistungsanforderungen	Erhöhte Leistungsanforderungen
Laufende Entgelte	Grundpreis und Arbeitspreis	Jahresgrundpreis und Arbeitspreis
Grundpreis	Für die Bereitstellung und das ständige Vorhalten der Einrichtung zur teilweisen oder vollständigen Abgeltung der verbrauchsabhängig anfallenden Kosten	Keine Definition
Arbeitspreis	Für die tatsächliche Inanspruchnahme	Keine Definition
Benutzungsgebühren (Wassergebrauchsgebühr)	nach Wasserverbrauch in Kubikmeter	nach der Menge des Wasserverbrauchs
Grundpreis	Nach der Größe der Messeinrichtung	Nach der Größe der Messeinrichtung
Verwaltungsgebühren	keine	keine
Aufwendungsersatz für Stilllegung, Wiederaufnahme, Absperrungen usw.	keine	Ja, tatsächlichem Aufwand

	Stadt Sinzig	Stadt Remagen
Kostenerstattung für Hausanschlüsse	Aufwendungen für die Herstellung und Veränderungen	Aufwendungen für die Herstellung und Veränderungen
Bemessung / Höhe	Tatsächliche Kosten	Tatsächliche Kosten

Bewertung:

Die Zusätzlichen Vertragsbedingungen in Sinzig sind vom 01.12.2006 und in Remagen vom 16.12.1997. Wir empfehlen eine Überprüfung und Vereinheitlichung der Regelungen.

Bis zu diesem Zeitpunkt ist eine Spartenrechnung je Betriebszweig und Versorgungsbereich zu führen, um auf dieser Grundlage temporär die Entgeltsätze in den Bereichen Sinzig und Remagen, soweit dies gewünscht ist, kalkulieren und festsetzen zu können. Wir empfehlen, nach der Vereinheitlichung der Satzungsstruktur möglichst zu einem früheren Zeitpunkt die Vereinheitlichung der Entgelte anzustreben. Hierfür ist jedoch eine detaillierte Betrachtung der Situation für beide Versorgungsbereiche notwendig, ehe eine Entscheidung getroffen werden kann. Das Entgeltsystem ist aktuell relativ identisch, da in beiden Kommunen privat-rechtliche Entgelte erhoben werden.

Wie der Vergleich von Entgeltbedarf und Entgeltaufkommen zeigt, gibt es Unterschiede betreffend der Entgelthöhe zwischen den beiden Versorgungsbereichen Sinzig und Remagen.

Die Werte aus dem Jahresabschluss 2022 zeigen folgende Beträge:

	Sinzig	Remagen
Entgeltbedarf I	2,17 €/m ³	2,40 €/m ³
Entgeltbedarf II	2,69 €/m ³	2,87 €/m ³
Entgeltaufkommen	2,52 €/m ³	2,88 €/m ³ .

Der Unterschied beim Entgeltbedarf I (volle Kostendeckung) beträgt 0,23 €/m³, was einem Prozentwert von 10,6 entspricht. Auch beim Entgeltaufkommen, was den tatsächlich geleisteten Entgelten entspricht, beträgt der Unterschied 0,36 €/m³, mithin 14,3 %.

Bei der Entgelterhebung ist allerdings auch zu berücksichtigen, dass in der Stadt Remagen die volle Konzessionsabgabe erhoben wird, in der Stadt Sinzig nur teilweise. Allerdings bestehen hier Überlegungen, zukünftig auch im Versorgungsgebiet der Stadt Sinzig die Konzessionsabgabe in voller Höhe zu erheben.

2.1.4. ALLGEMEINE ENTWÄSSERUNGSSATZUNG

Die Allgemeine Entwässerungssatzung der Stadt Sinzig ist vom 30.11.2007 datiert und wurde durch die 1. Änderungssatzung vom 15.04.2011 modifiziert.

Die Allgemeine Entwässerungssatzung der Stadt Remagen ist vom 01.01.2019. Unabhängig von der Frage der Entgeltserhebung sollte das für die Abwasserbeseitigung grundlegende

Satzungswerk, die **Allgemeine Entwässerungssatzung**, nach der sich die technische und anschlussrechtliche Situation regelt, schnellstmöglich vereinheitlicht werden. Dies dient dem effizienten Verwaltungsvollzug, aber auch den betroffenen Grundstückseigentümern, welche den Satzungsregelungen unterfallen.

Übersicht über die Allgemeinen Entwässerungssatzungen

	Stadt Sinzig	Stadt Remagen
Bezeichnung	Satzung über die Entwässerung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung AES – der Stadt Sinzig	Satzung über die Entwässerung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung AES – der Stadt Remagen
vom Inkrafttreten	03.11.2007 geändert 15.04.2011 2011	01.01.2019 01.01.2019
Abschnitte / Paragraphen / Seiten	- / 22 / 20 mit Anhang	- / 22 / 18 mit 3 Anhängen
Regelungsinhalt	Beschreibung der Abwasserbeseitigung, Anschluss- und Benutzungsrecht, Anschluss- und Benutzungszwang, Grundstücksentwässerungsanlagen, Kleinkläranlagen und Vorschriften zum Vollzug	Beschreibung der Abwasserbeseitigung, Anschluss- und Benutzungsrecht, Anschluss- und Benutzungszwang, Grundstücksentwässerungsanlagen, Kleinkläranlagen und Vorschriften zum Vollzug
Bemerkungen	11 Begriffsbestimmungen im § 2 - Keine Darstellung über Art der Entwässerung im Anhang	12 Begriffsbestimmungen im § 2 – Darstellung über die Art der Entwässerung im Anhang 1

Bewertung:

10

Beide Satzungen entsprechen nicht mehr dem aktuellen Satzungsmuster des Gemeinde- und Städtebundes bzw. in einigen Bereichen der aktuellen Rechtsprechung. Eine einheitliche Allgemeine Entwässerungssatzung sollte die Grundlage für die zukünftige Durchführung der Abwasserbeseitigung sein. Hierbei sind Entscheidungen der weiteren Behandlung der Kleinkläranlagen und der Niederschlagswasserbewirtschaftung zu treffen. Beide Satzungen sollten unter Berücksichtigung des Satzungsmusters des Gemeinde- und Städtebundes RLP sowie der sich fortlaufend ändernden Rechtsprechung aktualisiert werden. Wir empfehlen frühestmöglich im gesamten Bereich der zukünftigen Anstalt des öffentlichen Rechts (Städte Sinzig und Remagen) eine neue einheitliche Allgemeine Entwässerungssatzung zu erlassen, damit ein einheitliches Satzungsrecht gelten kann. Dies ist neben einer einheitlichen Bearbeitung durch die Verwaltung in beiden „Entsorgungsbereichen“ auch für die betroffenen Grundstückseigentümer von Vorteil.

2.1.5. ENTGELTSATZUNG ABWASSERBESEITIGUNG

Im Bereich der Stadt Sinzig gilt die Entgeltsatzung vom 01.03.1996 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 01.08.2003. Sie ist aufgrund der fortgeschrittenen Rechtsprechung den aktuellen Gegebenheiten anzupassen.

In der Stadt Remagen werden ebenfalls öffentlich-rechtliche Entgelte erhoben. Grundlage ist die Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung vom 12.11.1996. Im Zuge der Gründung der gemeinsamen Anstalt des öffentlichen Rechts und der Übertragung der Aufgabe auf die AöR ist eine einheitliche neue Entgeltsatzung für die gemeinsame Anstalt des öffentlichen Rechts zu erarbeiten. Bis zu diesem Zeitpunkt ist zu überlegen, ob die jetzigen Satzungswerke noch verändert werden.

In der nachstehenden Gegenüberstellung sind die wesentlichsten Unterschiede der derzeit geltenden Satzungen zu erkennen.

Übersicht über Entgeltsatzungen Abwasserbeseitigung

	Stadt Sinzig	Stadt Remagen
Bezeichnung	Entgeltsatzung der Stadt Sinzig	Entgeltsatzung der Stadt Remagen
Vom	01.03.1996 i. d. F. vom 01.08.2003	12.11.1996
Abschnitte/Paragrafen/ Seiten	5 /24/17	6 /32 /22
Einmalige Beiträge Beitragsfähige Aufwen- dungen	Erstmalige Herstellung und die Er- weiterung der Flächenkanalisation. keine einmaligen Beiträge für Klär- anlagen	Erstmalige Herstellung und Erweite- rung Kosten der Abwasseranlagen des Entsorgungsgebietes
Ausschöpfungsgrad	Nicht vorgesehen	Nicht vorgesehen
Ermittlungsgebiet	Durchschnittssätze aus den Inves- titionsaufwendungen der Einrich- tung	Die Beitragssätze werden als Durch- schnittssätze aus den Investitions- aufwendungen ermittelt.
Beitragsmaßstab		
Schmutzwasser	Grundstücksfläche mit Zuschlägen für Vollgeschosse, Zuschlag je Ge- schoss 15 v. H.	Grundstücksfläche mit Zuschlägen für Vollgeschosse, Zuschlag je Ge- schoss 15 v. H.
Niederschlagswasser	Lfd. Entgelte – Grundstücksfläche x Grundflächenzahl	Mögliche Abflussfläche
Tiefenbegrenzung	50 m	50 m
Lfd. Entgelte	Wiederkehrende Beiträge für Nie- derschlagswasser (NW) Benutzungsgebühren für Schmutz- wasser (SW)	Wiederkehrender Beitrag für Nieder- schlagswasser Benutzungsgebühren für Schmutz- wasser
Entgeltsfähige Kosten	Betrieb, Unterhaltung Verw. Ab- schreibungen, Zinsen, Abwasser- abgabe, Steuern und sonstige Kosten	Betrieb, Unterhaltung Verw. Ab- schreibungen, Zinsen, Abwasserab- gabe, Steuern und sonstige Kosten

	Stadt Sinzig	Stadt Remagen
Wiederkehrende Beiträge SW	Nein	Nein
Grundgebühr SW	Nein	Nein
Wiederkehrender Beitrag Niederschlagswasser	Ja	Ja
Benutzungsgebühr NW	Nein	Nein
Maßstab wkB SW	entfällt	entfällt
Maßstab wkB Nordrhein-Westfalen	Grundstücksfläche x Grundflächenzahl	mögliche Abflussfläche
Niederschlagswassergebühr	Entfällt	entfällt
Benutzungsgebühr SW	m³ eingeleitete Menge	m³ eingeleitete Menge

Aufteilungsverhältnis Wiederkehrender Beitrag und Gebühr

Schmutzwasser	100 % Gebühr	100 % Gebühr
Niederschlagswasser	100 % wiederkehrender Beitrag	100 % wiederkehrender Beitrag
Bemerkungen	Antrag erforderlich bei Abzügen, für Viehhaltung und Pflanzenschutzspritzungen, 10%iger genereller Abzug Mindestmengenregelung Keine Gewichtung von Schmutzwasser	Antrag erforderlich bei Abzügen Keine pauschale Regelung bei Vieh- abzug und Pflanzenschutzspritzungen, 10%iger genereller Abzug Gewichtung von Schmutzwasser
Fäkalschlamm und Abwasser aus geschlossenen Gruben	Benutzungsgebühr	Sondergebühr
Aufwendungsersatz zusätzlicher Hausanschlüsse	Tatsächliche Kosten	Tatsächliche Kosten
Aufwendungsersatz für Abwasseruntersuchungen	Tatsächliche Kosten	Tatsächliche Kosten

Bewertung:

Im Bereich der Städte Sinzig und Remagen werden auf der Grundlage der derzeitigen Entgeltsatzungen Abwasserbeseitigung Entgelte erhoben. Dabei ist auffällig, dass in der Stadt Sinzig nur einmalige Beiträge für die Flächenkanalisation einschließlich Hausanschlüsse erhoben werden und in der Stadt Remagen für alle Kosten der Abwasseranlagen des Entsorgungsbereiches. Über die laufenden Entgelte in Form von Schmutzwassergebühren und wiederkehrenden Beiträgen für die Niederschlagswasserbeseitigung werden die Aufwendungen umgelegt. Die Entgelte werden durch Beschlüsse der jeweiligen Stadträte festgesetzt.

Die vorstehende Gegenüberstellung zeigt die Unterschiede bei der Entgelterhebung auf.

In beiden Städten erfolgt die Ermittlung der Beiträge für das Schmutzwasser aufgrund des Maßstabes Grundstücksfläche mit Zuschlägen für Vollgeschosse, wobei der Zuschlag 15 v.H. je Vollgeschoss beträgt.

- Die tiefenmäßige Begrenzung ist in beiden Städten mit 50 m vorgesehen.
- In Sinzig gibt es eine pauschale Regelung für Viehabzug und Pflanzenschutzspritzungen, in Remagen nicht. In beiden Städten gibt es einen generellen 10-prozentigen Abzug.
- Verschmutzungszuschläge sind in Remagen vorgesehen, in Sinzig nicht.
- Für Fäkalschlamm und Abwasser aus geschlossenen Abwassergruben wird die „normale“ Benutzungsgebühr in Sinzig und in Remagen eine Sondergebühr erhoben.
- Die Regelungen zum Aufwendungsersatz für Hausanschlüsse sind gleich, die Abrechnung erfolgt nach den tatsächlichen Kosten.
- Der Aufwendungsersatz für Abwasseruntersuchungen erfolgt in beiden Städten nach tatsächlichen Kosten.

13

Unabhängig von der Entgelthöhe für die einzelnen Entsorgungsbereiche empfehlen wir, die Satzungsregelungen anzugleichen und frühzeitig einheitliche Entgeltstrukturen respektive ein einheitliches Entgeltsystem zu implementieren. Auch die Einführung eines wiederkehrenden Beitrages Schmutzwasser für die Finanzierung der anstehenden Investitionen der Kläranlage „Untere Ahr,“ sollte thematisiert werden, damit nicht nur weitestgehend die entgeltspflichtigen Bürger über die Schmutzwassergebühren die gesamten Investitionskosten tragen müssen.

Mit weiteren detaillierten Betrachtungen und Berechnungen, der Vorlage von neuen Satzungen usw. ist die Kommunalberatung nicht betraut, sodass wir an dieser Stelle nur erste und grundsätzliche Hinweise betreffend Gestaltung der Entgelte (einmalige und laufende Entgelte) geben, welche sich bereits im Zuge der Ist-Analyse gezeigt haben.

2.2. STRUKTURDATEN

2.2.1. STRUKTURDATEN WASSERVERSORGUNG

	Sinzig	Remagen
Einwohner 31.12.2023 (Stat. LA RLP 31.12.2023)	17.399	17.387
Hausanschlüsse	5.344	5.304

2.2.2. TECHNISCHE ANLAGEN UND GRUNDLAGEN

	Sinzig	Remagen
Versorgungsgebiet in km ²	41,10	33,21
Angeschlossene Stadtteile	5	8
Wasserverkauf m ³	1.620.000	885.000
- Tarifabnehmer m ³	794.000	841.000
- Sonderabnehmer m ³	826.000	44.000
Wasserverkauf je km Leitungsnetz m ³		
Wasserförderung m ³	1.802.000	11.000
Wasserbezug m ³		964.000
Speicheranlagen (HB) Anzahl	5	7
Fassungsvermögen m ³	3.500	3.800
<u>Leitungsnetz</u>		
- gesamt km (in Remagen mit Hausanschlüssen)	105	115 (171,6)
- Transportleitungen (im Leitungsnetz enthalten)		
Hausanschlüsse	6.140	4.889
Wasserzähler	5.344	5.304
Druckerhöhungsanlagen	3	4
Druckminderstationen	5	3
Pumpwerke	4	5
Brunnen	4	2
Wasserzählerschächte	2	5
Übergabepunkt Mehlem	0	1
Wasserzähler je km Leitungsnetz	50,9	30,9
Einwohner je Wasserzähler	3,26	3,28
Betriebspunkte	17	23
Betriebseinheiten	27	30

14

2.2.3. ENTGELTSÄTZE WASSERVERSORGUNG

Übersicht über lfd. Entgeltsätze

	Benutzungsge- bühr je m ³			Grundpreis je Wasserzähler		
	2022	2023	2024	2022	2023	2024
	€	€	€	€	€	€
Sinzig	1,77	1,80	1,80	84,00	90,00	90,00
Remagen	2,28	2,28	2,78	72,00	108,00	108,00

Die oben dargestellten Entgeltssätze zeigen die aktuell tatsächlich erhobenen Entgelte und Unterschiede der Grundstruktur in den Versorgungsbereichen Sinzig und Remagen. Bei der Neugestaltung des Entgeltsystems und Festlegung sowie Angleichung der Höhe der Entgelte

spielen allerdings vielfältige Parameter eine entscheidende Rolle. Beispielhaft sei an der Stelle die Höhe der für Investitionen erhobenen Anteile an einmaligen Beiträgen genannt, der Anteil der fixen Kosten für die Vorhaltung und variablen Kosten für die tatsächliche Inanspruchnahme der Einrichtung Wasserversorgung. Weiterhin ist bei der Wasserversorgung zu berücksichtigen, ob die Konzessionsabgabe in voller Höhe oder nur teilweise erhoben wird. Die Erhebung der Konzessionsabgabe ist nur möglich, wenn der Mindestgewinn erhoben wird.

2.2.4. ENTGELTSÄTZE UND –AUFKOMMEN ENTGELTBEDARF / ENGELTAUFKOMMEN

Unabhängig vom Entgeltsystem wird der gesamte Entgeltbedarf und die tatsächlich erhobenen Entgelte (Entgeltaufkommen) durch die Nachkalkulation der Entgelte belegt, welche neben den Anforderungen des Kommunalabgabengesetzes auch erhebliche Bedeutung für die Fördermittel nach den Förderrichtlinien für die Wasserwirtschaftsverwaltung (FörWWV) haben.

Ein Vergleich von Entgeltbedarf und Entgeltaufkommen zeigt folgendes Bild:

	JA 2022 Sinzig €/m ³	JA 2022 Remagen €/m ³
Entgeltbedarf I	2,17	2,40
Entgeltbedarf II	2,69	2,87
Entgeltaufkommen	2,52	2,88
Gemäß FörWWV RLP		
Zumutbare Belastung	1,10	1,10
Vertretbare Belastung	1,65	1,65

15

Der Unterschied beim Entgeltbedarf I (volle Kostendeckung) beträgt 0,23 €/m³, was einem Prozentwert von 10,6 entspricht. Auch beim Entgeltaufkommen, was den tatsächlich geleisteten Entgelten entspricht, beträgt der Unterschied 0,36 €/m³, mithin 14,3 %.

Bei der Entgelterhebung ist allerdings auch zu berücksichtigen, dass in der Stadt Remagen die volle Konzessionsabgabe erhoben wird, in der Stadt Sinzig nur teilweise. Allerdings bestehen hier Überlegungen, zukünftig auch im Versorgungsgebiet der Stadt Sinzig die Konzessionsabgabe in voller Höhe zu erheben.

2.2.5. BILANZIELLE KENNZIFFERN (ZUSAMMENFASSUNG)

	2022 Sinzig	2022 Remagen
Anlagevermögen		
durchschnittlicher Abschreibungssatz in %	2,3	2,3
Altersstruktur des Anlagevermögens in %	46,6	39,4

	2022 Sinzig	2022 Remagen
Fristenkongruenz (langfristige Finanzierung in %)	88,1	120,0
Kapitalstruktur		
Eigenkapitalquote (einschließlich Empfangene Ertragszuschüsse und Sonderposten) %	46,7	66,2
Fremdkapitalquote %	53,3	33,8

Bewertung:

Die wesentlichen wirtschaftlichen Kennzahlen liegen im für Versorgungsunternehmen üblichen Bereich. Auffällig ist die Eigenkapitalausstattung in Remagen mit 66,2 %, wobei dies im Wesentlichen auf die Erwirtschaftung der vollen Konzessionsabgabe zurückzuführen ist. Der Restbuchwert als Indikator für den zukünftigen Investitionsbedarf liegt in Sinzig bei 46,6 %, in Remagen bei 39,4 %. Der durchschnittliche Abschreibungssatz ist mit 2,3 % in beiden Versorgungsgebieten gleich.

2.3. STRUKTURDATEN ABWASSERBESEITIGUNG

2.3.1. EINWOHNER UND HAUSANSCHLÜSSE

16

	Sinzig	Remagen
Einwohner 31.12.2023	17.399	17.387
Hausanschlüsse	7.707	6.244

2.3.2. SCHMUTZWASSERMENGE, BEITRAGSPFLICHTIGE FLÄCHE SCHMUTZ- UND NIEDERSCHLAGSWASSER, GEBÜHRENPFLICHTIGE FLÄCHE NIEDERSCHLAGSWASSER

	Sinzig	Remagen
	2022 (Bilanz) m³/m²	2022 (Bilanz) m³/m²
Schmutzwassermenge	751.199	785.199
Fläche wiederkehrender Beitrag SW	Keine Veranlagung	Keine Veranlagung
Gebührenfläche NW	Keine Veranlagung	Keine Veranlagung

	Sinzig	Remagen
Fläche wiederkehrender Beitrag NW	2.004.866	1.855.116

Baulückengrundstücke Abwasserbeseitigung

Verbandsgemeinde	Anzahl unbebaute/bebaute	in Prozent
Sinzig	659 5117	11,41
Remagen	(nur Flächenangaben)	6,54

Bezogen auf das gesamte Entsorgungsgebiet sind dies geschätzt ca. 8-10 % der gesamten erschlossenen Grundstücke.

2.3.3. TECHNISCHE ANLAGEN UND GRUNDLAGEN

Zur Wahrnehmung ihrer Aufgabe der Abwasserbeseitigung betreiben die beiden Städte keine Kläranlagen, sondern sind als Mitglieder des Abwasserzweckverbandes „Untere Ahr“ an die Kläranlage in Sinzig angeschlossen, welche durch die Flutkatastrophe an der Ahr fast völlig zerstört wurde und an anderer, hochwasserfreier Stelle, in den nächsten Jahren neu errichtet werden soll. Derzeit wird die alte Kläranlage nach erfolgter notdürftiger Reparatur weiter betrieben. In beiden Entsorgungsgebieten werden folgende technische Anlagen betrieben:

17

Entsorgungsbereich	Sinzig	Remagen
Kläranlagen (mit SBR-Anlagen und Pflanzenkläranlagen, Kleinkläranlagen)	6	5
Regenentlastungen	18	10
Pumpwerke einschl. derer in Regenentlastungsbauwerken	7	9
Leitungsnetz (km)	105	115
Hausanschlüsse	7.707	6.244
Gesamteinwohnerwerte (EW) (keine eigene Kläranlage)	19.000	22.300

2.3.4. ENTGELTSÄTZE ABWASSERBESEITIGUNG

2.3.4.1. ÜBERSICHT BEITRAGSSÄTZE EINMALIGE BEITRÄGE

Die einmaligen Beiträge sind aufgrund der Satzungsregelungen, aber auch des Ausschöpfungsgrades unterschiedlich und betragen im

Entsorgungsgebiet	Schmutzwasser Niederschlagswasser	
Sinzig €/ je m ²	Ortsnetze + HAS	2,44 6,35
	Übrige Anlagen	keine Erhebung
Remagen €/je m ²	alle Anlagen + HAS	1,39 ² 3,73

2.3.4.2. ENTGELTSÄTZE – ÜBERSICHT – LAUFENDE ENTGELTE

	Benutzungsgebühr Schmutzwasser je m ³ /€	Schmutzwasser wkB je m ² /€	Benutzungsge- bühr Niederschlags- wasser je m ² /€	Niederschlags- wasser wkB je m ² /€
Sinzig				
2022	2,20	---	---	0,50
2024	2,20			0,50
Remagen				
2022	2,25	---	---	0,65
2024	2,50			0,65

18

2.3.5. ENTGELTBEDARF UND –AUFKOMMEN

Entgeltbedarf und Entgeltaufkommen zeigen folgendes Bild:

	Sinzig €/E 2022	Remagen €/E 2022
Entgeltbedarf I	101,99	152,71
Entgeltbedarf II	112,73	173,00
Entgeltaufkommen	127,48	152,07

Wie die vorstehende Aufstellung zeigt, gibt es zwischen den beiden Abwasserwerken beim Entgeltbedarf I einen Unterschied von 50,72 €/Einwohner (49,8 %) und beim Entgeltaufkommen von 24,59 €/Einwohner (19,3 %) zwischen den beiden Entsorgungsbereichen.

Die Unterschiede im Bereich Abwasserbeseitigung sind höher als bei der Wasserversorgung.

2.3.6. BILANZIELLE KENNZIFFERN (ZUSAMMENFASSUNG)

	2022 Sinzig	2022 Remagen
<u>Anlagevermögen</u>		
durchschnittlicher Abschreibungssatz in %	2,12	2,10
Altersstruktur des Anlagevermögens in %	31,84	34,91
Fristenkongruenz (langfristige Finanzierung in %)	121,6	98,0
<u>Kapitalstruktur</u>		
Eigenkapitalquote (einschließlich Empfangene Ertragszuschüsse und Sonderposten) %	84,7	50,8
Fremdkapitalquote %	15,3	49,2

Erläuterung der wirtschaftlichen Kennzahlen

Die Altersstruktur des Anlagevermögens zum 31.12.2022 mit

- 31,84 % (Sinzig)
- 34,91 % (Remagen)

lässt den zukünftigen Investitionsbedarf erkennen und liegt in beiden Unternehmen in ähnlicher Höhe.

19

Deutlich wird dies auch beim Kanalnetz, einem der größten Posten des Anlagevermögens, bei dem der durchschnittliche Restbuchwert bei

- 30,09 % (Sinzig bzw.
- 41,27 % (Remagen)

in relativ ähnlicher Größenordnung liegt.

Die langfristige Finanzierung der Abwasserwerke ist mit 121,6 % bis 98,0 % als gut zu bezeichnen und gesichert.

Die Kapitalstruktur mit einer Eigenkapitalausstattung der Abwasserwerke (JA 2017) von

- 84,7 % (Sinzig) und
- 50,8 % (Remagen)

liegt im für Entsorgungsunternehmen üblichen Bereich. Die Eigenkapitalausstattung in Sinzig ist mit 84,7 % als gut zu bezeichnen.

2.4. PERSONALBESTAND

Der Stellenplan bzw. die Stellenübersichten zeigen die aktuelle Besetzung bei den Stadtwerken in Sinzig. In der Darstellung sind nachrichtlich die im Betriebsbereich Abwasser tätigen Mitarbeiter der Stadt Remagen aufgeführt, die gegen Kostenersatz für die Stadtwerke Sinzig tätig sind. Bedingt durch die Betriebsführung sind bis Ende 2024 keine Mitarbeiter bei den Stadtwerken Remagen beschäftigt.

Name, Vorname	Geburtsdatum	Funktion	tats. Stellenanteil zum 01.01.2025
		Werkleiter	1,00
		Technischer Leiter	1,00
		Allg. Verwaltung	0,70
		Stv. Technischer Leiter / Leitung Abwasserwerk	1,00
		Leitung Wasserwerk	1,00
		Leitung Buchhaltung	1,00
		Leiterin kfm. Bereich/ Verwaltung / Straßenverwaltung / Beitragswesen	1,00
		Verbrauchsabrechnung	0,80
		Buchhaltung	1,00
		Stv. Leitung Wasserwerk / technischer Mitarbeiter Wasserwerk	1,00
		technischer Mitarbeiter Wasserwerk	1,00
		technische Mitarbeiter Abwasserwerk	1,00
		technische Mitarbeiter Abwasserwerk	1,00
		technischer Mitarbeiter Wasserwerk	1,00
		technischer Mitarbeiter Wasserwerk	1,00
		technischer Mitarbeiter Wasserwerk	1,00
		technische Mitarbeiter Gewässerunterhaltung Hochwasserschutz, Tiefbau	1,00
		Zentrale	1,00
		technischer Mitarbeiter Gewässerunterhaltung, Hochwasserschutz, Tiefbau	1,00
		Verbrauchsabrechnung	1,00
		technischer Mitarbeiter Abwasserwerk	1,00
		technischer Mitarbeiter Wasserwerk	1,00
		technischer Mitarbeiter, Gewässerunterhaltung, Hochwasserschutz, Tiefbau/technischer Mitarbeiter Abwasserwerk	1,00
nachrichtlich:			
		Abwasserwerk	1,00
		Abwasserwerk	1,00

Die Stellenübersichten bzw. die Personalliste der Stadt Sinzig (gesamt 22,5 Stellen) sowie die nachrichtlich aufgeführten Mitarbeiter der Stadt Remagen (2 Stellen) ergeben zusammengefasst **24,5** Stellen zum 01.01.2025.

2.5. AUFBAU- UND ABLAUFORGANISATION

2.5.1. ALLGEMEINE AUSFÜHRUNGEN

Ein ordnungsgemäßer und wirtschaftlicher Aufgabenvollzug erfordert eine klare, an Art und Umfang der Aufgabe orientierte, sachgerechte Aufgabengliederung. Dabei ist die Erledigung gleicher, gleichartiger oder in sachlichem Zusammenhang stehender Aufgaben möglichst bei einer Organisationseinheit oder einer Stelle zusammenzufassen.

Für die Zahl der Organisationseinheiten muss grundsätzlich das Prinzip des organisatorischen Minimums gelten, das heißt, es dürfen nur die für eine sach- und zeitgerechte Erfüllung der Aufgaben notwendigen Einheiten (Sachgebiete, Arbeitsgruppen etc.) gebildet werden. Zu kleine Einheiten beeinträchtigen eine gleichmäßige Auslastung des Personals, erschweren im Vertretungsfall einen flexiblen Personaleinsatz (z.B. Arbeitsspitzen) und erfordern einen höheren Verwaltungsaufwand für Koordinierung, Lenkung und Kontrolle.

Eine horizontale Gliederung der Abteilungen, beispielsweise nach Betriebszweigen (Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung), mit jeweils getrennten Aufgabenbereichen ist nicht zweckmäßig. Artgleiche und artverwandte Verwaltungstätigkeiten sowie technische Aufgaben werden dabei in verschiedenen Sachgebieten wahrgenommen. Dies verursacht Doppelarbeit und einen höheren Abstimmungs- und Koordinierungsaufwand.

Gemeinde21

Im Verwaltungsgliederungsplan des Projektes „Gemeinde21“ werden die kommunalen Betriebe Abwasser, Wasser, Strom und Gas als eigenständige Fachbereiche geführt.

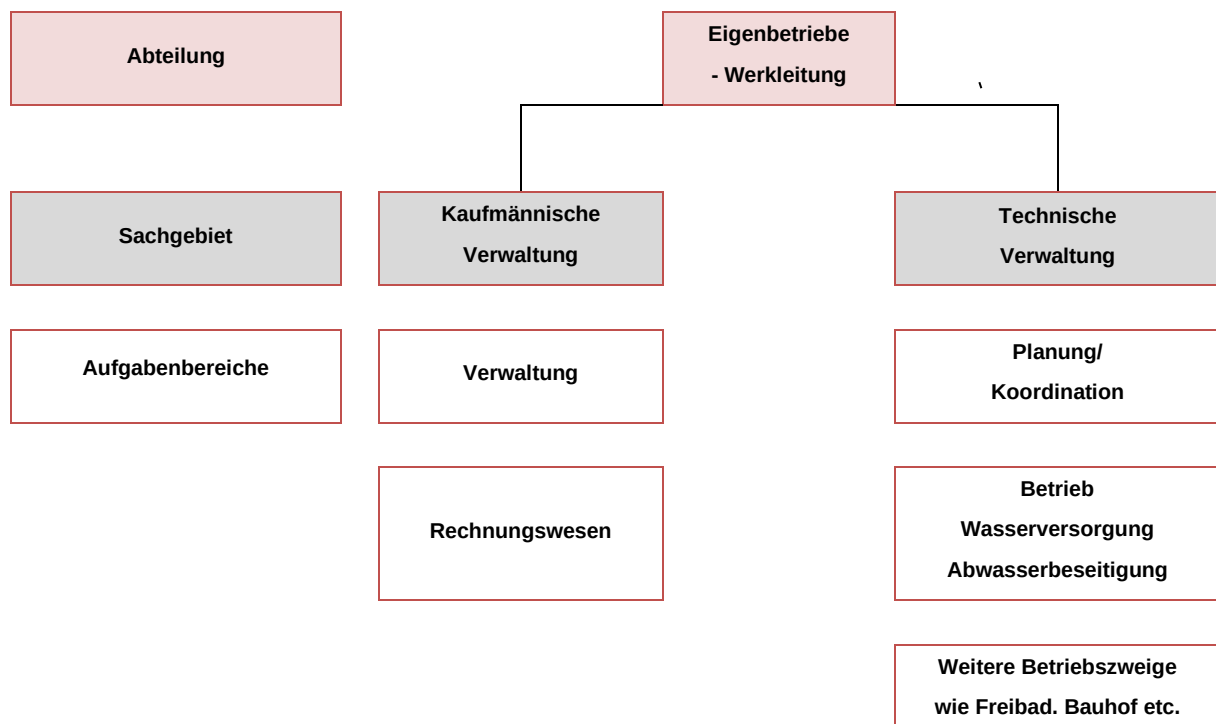
Der Fachbereich wird wie folgt gegliedert:

- (1) Kaufmännische Betriebsführung
- (2) Technische Betriebsführung
- (3) Betriebsführung für Dritte.

Nähere Ausführungen enthält die Ausarbeitung „Gemeinde 21“ zur Organisation von kommunalen Betrieben nicht und verweist auf die Organisationsuntersuchung des Rechnungshofes Rheinland-Pfalz, die dieser gemeinsam mit dem Fachbeirat „Eigenbetriebe und kommunale Unternehmen“ durchgeführt hat.

Eine Änderung für die kommunalen Betriebe wurde auch durch die Fortschreibung der Gemeinde 21 durch die Gemeinde 3.0 seitens des Gemeinde- und Städtebundes nicht vorgenommen.

Entsprechend dieser Untersuchung werden die kommunalen Unternehmen grundsätzlich nach fachlichen Gesichtspunkten in zwei Sachgebiete gegliedert:



Durch Organisationsuntersuchungen werden in einem planmäßigen und zeitlich befristeten Verfahren

- der Aufbau des Unternehmens,
- die Verwaltungsprozesse,
- die Verwaltungsstrukturen
- und insbesondere der Personalbedarf

umfassend mit dem Ziel untersucht, bessere und/oder wirtschaftlichere Verfahren einzuführen.

Durch Veränderungen der Aufbau- und Ablauforganisation werden Elemente (Aufgaben, Aufgabenträger, Sachmittel, Informationen) mit Beziehungen (Aufbau-, Ablaufbeziehungen) verknüpft, um

- bessere Ergebnisse zu erzielen,
- die Verwaltung an neue Aufgaben anzupassen,
- Engpässe/Mängel in der Aufgabenerledigung zu beseitigen,
- Probleme in der Aufgabenverteilung zu lösen
- und Schnittstellenprobleme und Anträge auf zusätzliche Stellen zu untersuchen.

Aufbauorganisation bedeutet die hierarchische Gliederung einer Verwaltung in Organisationseinheiten (Fachbereiche, Bereiche) mit eindeutigen Über- und Unterordnungsverhältnissen, die Festlegung und Gliederung der Aufgaben (Verwaltungsgliederungsplan) und der Aufbau der Organisationseinheiten.

Ablauforganisation bedeutet die Gestaltung eines reibungslosen, wirksamen Arbeitsablaufes, insbesondere

- Regelung des allgemeinen Dienstbetriebes und des Geschäftsganges,
- Kommunikationsbeziehungen,
- Steuerungsbeziehungen,
- Regelungen zur Arbeitsverteilung und Delegation von Entscheidungsbefugnissen,
- Regelungen zur Organisation besonderer Abläufe (z.B. Planungen) und
- Regelungen spezieller Fragen (z.B. Vorschlagswesen, Vordruckwesen).

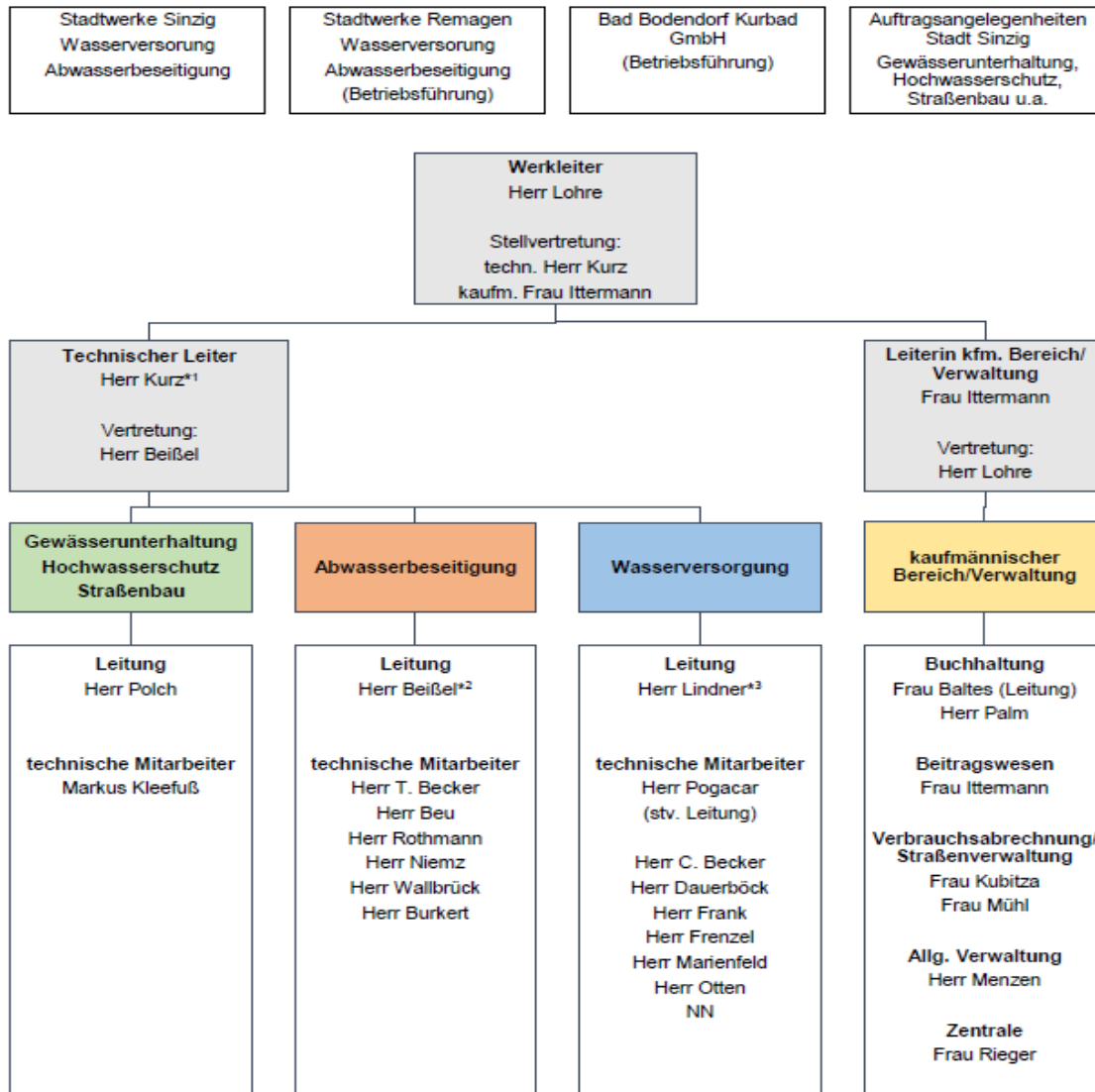
Ablauforganisation und Aufbauorganisation sind zwei verschiedene Aspekte der organisatorischen Gestaltung und dürfen nicht unabhängig voneinander betrachtet werden, da die Organisation des Arbeitsablaufes die Struktur der Organisation wesentlich beeinflusst.

Bei der Aufbauorganisation stehen die statischen Strukturen der Aufgabenkomplexe und bei der Ablauforganisation die Arbeitsprozesse im Vordergrund.

Das **Organigramm der Stadtwerke Sinzig** zum 01.01.2025 zeigt folgende Aufbauorganisation:



Organisationsplan/Geschäftsverteilungsplan



Stand: 01.01.2025

*1 Technische Führungskraft (TFK) Planung & Bau gemäß DWA-M 1000 und DVGW-W 1000;

*2 TFK Betrieb & Instandhaltung gemäß DWA-M 1000;

*3 TKF Betrieb & Instandhaltung gemäß DVGW-W 1000

In das Organigramm ist die mit der Zweckvereinbarung der Stadtwerke Sinzig übertragene Betriebsführung der Stadtwerke Remagen mit aufgenommen und integriert worden.

Gleiches gilt für die den Stadtwerken Sinzig von der Stadt übertragenen Aufgaben in den Bereichen

- Gewässerunterhaltung
- Hochwasserschutz und den
- Kommunalen Tiefbau.

Die oben beschriebenen Leistungen der Stadtwerke Sinzig für die Stadt Sinzig und Stadt Remagen sind nach tatsächlichen Kosten abzurechnen.

2.5.2. ORGANISATIONSANWEISUNGEN

Von den beiden Einrichtungsträgern wurden im Zuge der Untersuchung verschiedene Dienst- und Betriebsanweisungen vorgelegt. Dienst- und Betriebsanweisungen und Betriebshandbücher sind jederzeit vollständig vorzuhalten und zu aktualisieren. Ergänzend ist auf eine verbindliche Ausfertigung zu achten, weiterhin sind die Dienst- und Betriebsanweisungen den Mitarbeitern bekannt zu gegeben. Die Stadtwerke befinden sich aktuell in der Endphase der TSM-Zertifizierung, sodass mit Abschluss des Prozesses die vorgenannten Anforderungen erfüllt werden.

Im Zuge der Zusammenführung der Betriebsführung der beiden Ver- und Entsorgungsbereiche von Sinzig und Remagen können eventuell Anpassungen erforderlich werden. Grundsätzlich sind insbesondere die Anforderungen der Merk- und Arbeitsblätter der DWA bzw. des DVGW, M 1000 und W 1000, zu beachten.

2.6. BETEILIGUNG AN UNTERNEHMEN

Die Städte Sinzig und Remagen sind Mitglieder des Abwasserzweckverbandes „Untere Ahr“.

Nach der Verbandsordnung hat der Zweckverband die Aufgabe das innerhalb des Entsorgungsgebietes anfallende und nicht anderweitig zu behandelnde bzw. zu beseitigende Abwasser aus den Ortsentwässerungsanlagen abzunehmen, zu sammeln, zu reinigen und im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen schadlos abzuleiten.

In Erfüllung seiner Aufgaben hat der Zweckverband die erforderlichen übergemeindlichen Entwässerungsanlagen (Abwasserklärwerk, Verbandssammler, Abwasserpumpwerke im Zuge von Verbandssammlern) zu planen, zu errichten, zu übernehmen, zu betreiben, zu unterhalten, zu erneuern und zu erweitern.

Von der Stadt Remagen ist der Stadtteil Oedingen an den Zweckverband „Wachtberg-Remagen“ angeschlossen und entsorgt in die Kläranlage Wachtberg-Züllighoven.

2.7. WEITERE AUFGABENWAHRNEHMUNG/VEREINBARUNGEN DER STADTWERKE SINZIG UND DER STADT REMAGEN

Die Stadtwerke in Sinzig liefern der Verbandsgemeinde Bad Breisig Trinkwasser aus der Wassergewinnung „Niederau“ in einer Menge bis zu 900.000 m³ pro Jahr entsprechend einer abgeschlossenen Zweckvereinbarung vom 03.06.2009.

Darüber hinaus nehmen die Stadtwerke die kaufmännische Verwaltung der Bad Bodendorf Kurbad-Gesellschaft GmbH wahr und erhalten für ihre Leistungen ein Entgelt. Bei der Berechnung werden aktuell 0,30 Stellenanteile berücksichtigt.

Zwischen der Stadt Sinzig und der Stadt Bad Neuenahr-Ahrweiler wurde am 15.03.2023 eine Projektvereinbarung über die gemeinsame Sicherstellung einer Ersatzwasserversorgung zur Optimierung der Versorgungssicherheit, insbesondere im Krisen- und Katastrophenfall, im Zuge interkommunaler Zusammenarbeit, abgeschlossen.

Die Stadt Remagen bezieht ihr Trinkwasser bis zu einer Menge von 1,3 Mio. m³ von den Stadtwerken Bonn. Hierzu besteht der Wasserlieferungsvertrag vom 27.05.1998, zu dem weitere Nachtragsverträge und Zusatzvereinbarungen bestehen. Die Übergabestelle ist im Bonner Stadtteil Mehlem, Mainzer Straße eingerichtet. Die Unterhaltung der Übergabestelle und Leitung bis zum Stadtgebiet Remagen obliegt den Stadtwerken Remagen.

Bei der Personalbedarfsermittlung werden nur die Personalanteile als Mehrbedarf berücksichtigt, die für die Wirtschaftsplanung, Buchhaltung mit Jahresabschluss und die allgemeine Verwaltung für die Kurbad-Gesellschaft Bad Bodendorf anfallen und von den Stadtwerken Sinzig weiterhin wahrgenommen werden.

Die Aufwendungen für die Aufgaben „Gewässerschutz, Hochwasserschutz und Tiefbau“ werden aktuell mit 1,3 Stellenanteilen berechnet. Der Aufwand, insbesondere wegen Nachholung von Aufgaben und zusätzlicher Projekte (beispielhaft sind hier die Überprüfung der Brücken und unterlassene Instandsetzung, gemeinsamer Hochbehälter Sinzig, Vollzug des Straßenbauprogrammes und Erschließung neuer Brunnen zu nennen) schätzen wir deutlich höher ein. Wir empfehlen, zukünftig die tatsächlichen Kosten (Personal-, Sach- und Gemeinkosten) zu erfassen und abzurechnen. Der damit verbundene Personalaufwand ist darin zu inkludieren.

Für die Personalbedarfsermittlung wird ein Mehrbedarf von 2,00 VZÄ eingeschätzt, welcher nach der Erfassung der Zeiten evaluiert werden muss. Die Anteile werden mit 0,30 VZÄ für die Werkleitung, 0,70 VZÄ für die technische Verwaltung und 1,00 VZÄ für den Betrieb berücksichtigt. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass es bei der Aufgabenwahrnehmung immer Überschneidungen zwischen den Aufgabenbereichen gibt.

3. **MÖGLICHKEITEN UND ZIELSETZUNG EINER NEUORGANISATION IM BE- REICH WASSERVERSORGUNG UND ABWASSERBESEITIGUNG**

Im Zuge der Zusammenführung und insbesondere zukünftigen Entwicklung der beiden Stadtwerke zu einer Einrichtung bietet es sich an, inzident grundlegende Fragestellungen wie zum Beispiel

- ➡ Zielsetzungen für eine Neuorganisation,
 - ➡ Rechtliche Rahmenbedingungen und
 - ➡ mögliche Rechts- und Betriebsformen
- zu untersuchen.

Zielsetzung für eine Neuorganisation

Die Neuorganisation im Zuge der Zusammenführung der beiden Stadtwerke zu einer gemeinsamen Einrichtung soll die Leistungsfähigkeit stärken, die Wirtschaftlichkeit verbessern und eine stärkere Qualitätssicherung gewährleisten. Zielsetzung ist es, den bisherigen Standard der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung zu gewährleisten und möglichst zu erhöhen, gleichzeitig alle Möglichkeiten einer Kostenreduzierung auszuschöpfen und die vorhandenen Ressourcen optimal zu nutzen. Mögliche Synergieeffekte und Einsparungen sollen mittel- und langfristig mit dazu beitragen, bestehende Unterschiede im Bereich der Entgelte an- bzw. auszugleichen. Weiter soll gewährleistet werden, dass auch zukünftig die Wasserversorgung in kommunaler Hand bleibt und den Städten bei ihrer planerischen Aufgabe, - z. B. der Ausweisung von Neubaugebieten -, ausreichend Gestaltungsspielraum besteht.

Gerade im Hinblick auf die Gesamtbetrachtung der beiden bisherigen Ver- und Entsorgungsgebiete Sinzig und Remagen und der aktuellen unterschiedlichen Form der Durchführung der Aufgaben Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung (mit eigenem Personal versus Betriebsführung durch Dritte) sollen die nachfolgenden grundsätzlichen Ausführungen die Entscheidungsfindung erleichtern und sind bei der Umsetzung der Entscheidung zu berücksichtigen.

Rechtliche Rahmenbedingungen einer Neuorganisation

Nachfolgend sind die wesentlichen rechtlichen Rahmenbedingungen und Aspekte einer möglichen Neuorganisation kurz beschrieben. Diese sind insbesondere im Kontext der Auswahl der zukünftigen Rechtsform zu sehen.

Wasserrecht

"Die kreisfreien Städte, die verbandsfreien Gemeinden und die Verbandsgemeinden haben als Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung die öffentliche Wasserversorgung einschließlich der Vorhaltung von Löschwasser für den Brandschutz in ihren Gebieten sicherzustellen; sie haben dafür die notwendigen Einrichtungen und Anlagen zu errichten und so zu betreiben, dass das Trink- und Brauchwasser den gesetzlichen Bestimmungen in Bezug auf Gesundheitsvorsorge und Hygiene entspricht. Dies trifft auch auf die Landkreise zu, die die Aufgabe der Wasserversorgung übernommen haben (§ 48 Abs. 1 Satz 1 LWG).

Die Durchführung der Aufgabe der Wasserversorgung kann ganz oder teilweise auf private Dritte übertragen werden, soweit und solange diese eine ordnungsgemäße Wasserversorgung gewährleisten und Gründe des Gemeinwohls nicht entgegenstehen. Zur Durchführung der Aufgabe können Wasserversorgungseinrichtungen, soweit es erforderlich ist, an den privaten Dritten veräußert oder ihm die Nutzung an den Einrichtungen überlassen werden."

Dieser Passus aus dem Wassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz (§ 48 Landeswassergesetz – LWG) zeigt eine zentrale Bestimmung der **wasserrechtlichen Vorgaben**. Zusammen mit einschlägigen **kommunalrechtlichen Bestimmungen** (z. B. § 85 der Gemeindeordnung für das Land Rheinland-Pfalz) und vor dem Hintergrund des Selbstverwaltungsrechts der Gemeinden, dass es ihnen weitgehend freistellt, wie sie ihrer Pflichtaufgabe der ordnungsgemäßen Versorgung der Bevölkerung nachkommt, wird ein weiterer Rahmen für verschiedene Möglichkeiten der Organisation der Wasserversorgungsaufgabe abgesteckt.

Die Träger der öffentlichen Wasserversorgung können sich anstelle des Einsatzes von eigenem Personal zur Erfüllung der Wasserversorgungspflicht bzw. zur Erfüllung einzelner, in diesem Zusammenhang anfallender Arbeiten, Dritter bedienen.

Bei der Veräußerung von kommunalen Einrichtungen an Dritte sind kommunalrechtliche, insbesondere haushaltsrechtliche Bestimmungen über die Übertragung von Vermögensgegenständen zu beachten (z. B. Genehmigungspflicht).

Die Erfüllung der Aufgabe mit Hilfe Dritter lässt im Gegensatz zur Übertragung der Aufgabe selbst die originäre Verpflichtung der Gebietskörperschaft unberührt.

Steuerrechtliche Aspekte

Die steuerlichen Auswirkungen hinsichtlich der Wasserversorgung bedürfen keiner näheren Untersuchung, da die Wasserversorgung schon immer ein sogenannter Betrieb gewerblicher Art einer Körperschaft des öffentlichen Rechts ist und sowohl bei der maßgeblichen Umsatzsteuer als auch bei der Körperschaftssteuer steuerpflichtig war.

Da die Werke als Eigenbetriebe mit ihrer Wasserversorgung bereits heute steuerpflichtig sind, sind ihnen die Mechanismen von

- Umsatzsteuer
- Körperschaftssteuer
- Gewerbesteuer

vertraut. Bei einer Neuorganisation nach **privater Rechtsform** könnte u. U. die fehlende Gewinnerzielungsabsicht der Werke nicht weiter aufrechterhalten werden. Inwieweit dies zu bisher nicht anfallenden Gewerbesteuerbelastungen führt, bliebe gesondert zu untersuchen.

Ebenfalls einzubeziehen in diese weitergehende Untersuchung wäre die Wirkung der steuerlichen Verlustvorträge, die bei allen Werken geführt werden.

Grunderwerbssteuer fällt bei der Veräußerung von Grundstücken an. Verbleiben die Grundstücke beim bisherigen Eigentümer, entfällt eine derartige Belastung.

Vergaberechtliche Aspekte

Die Rechtsgrundlagen für eine EU-weite Ausschreibung bzw. die entsprechenden Vergabepflichten sind im Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), und zwar in § 97 ff. GWB, verankert. Die Vorschriften greifen jedoch nur bei Überschreitung bestimmter Schwellenwerte.

Schwellenwerte bei der EU-weiten Ausschreibung

Liefer- und Dienstleistungsaufträge im Bereich der Trinkwasser- oder Energieversorgung oder im Verkehrsbereich	431.000,00 €
Baufträge	5.382.000,00 €
Alle anderen Liefer- und Dienstleistungsaufträge	215.000,00 €

Quelle: Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung -VgV-) in der jeweils geltenden Fassung auf der Grundlage der jeweils geltenden EU-VO).

Neben dem GWB sind bei Vergabeverfahren öffentlicher Auftraggeber haushaltsrechtliche Vorschriften zu beachten.

Das Haushaltsgrundsatzgesetz (HGrG) formuliert gegenüber dem Bund und den Ländern einen Gesetzgebungsauftrag, der Bund und Länder verpflichtet, ihr Haushaltsrecht nach den Grundsätzen des Teils I des HGrG zu regeln. Dort sieht § 30 HGrG grundsätzlich die öffentliche Ausschreibung für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen vor. Das Land Rheinland-Pfalz ist diesem Gesetzgebungsauftrag durch den Erlass einer Landeshaushaltsordnung für Rheinland-Pfalz (LHO) nachgekommen.

Der Inhalt der Bestimmungen des § 30 HGrG ist in die LHO (§ 55) und in die Gemeindehaushaltsverordnung - GemHVO - übernommen worden.

Eine Verwaltungsvorschrift zu § 22 GemHVO – Vergabe von Aufträgen – konkretisiert:

„Bei der Vergabe von Lieferungen und Leistungen sind als verbindliche Grundsätze und Richtlinien insbesondere die folgenden Vergabevorschriften in jeweils geltender Fassung zu beachten:

- Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB)
- Verfahrensordnung für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte (Unterschwellenvergabeverordnung – UvGO)
- Verwaltungsvorschrift zum Öffentlichen Auftragswesen in Rheinland-Pfalz.“

Die angesprochenen vergaberechtlichen Gesichtspunkte werden bei der Bewertung der weiter unten vorgestellten Gestaltungsvorschläge zu beachten sein.

Arbeitsrechtliche Fragen

Eine Neuorganisation im Bereich kommunaler Unternehmen hat in den meisten Fällen arbeitsrechtliche Konsequenzen für die Mitarbeiter.

§ 613 a BGB regelt hierzu:

(1) „Geht ein Betrieb oder Betriebsteil durch Rechtsgeschäft auf einen anderen Inhaber über, so tritt dieser in die Rechte und Pflichten aus den in dem Zeitpunkt des Übergangs bestehenden Arbeitsverhältnissen ein. Sind diese Rechte und Pflichten durch Rechtsnormen eines Tarifvertrages oder durch eine Betriebsvereinbarung geregelt, so werden sie Inhalt des Arbeitsverhältnisses zwischen dem neuen Inhaber und dem Arbeitnehmer und dürfen nicht vor Ablauf eines Jahres nach dem Zeitpunkt des Übergangs zum Nachteil des Arbeitnehmers geändert werden. Satz 2 gilt nicht, wenn die Rechte und Pflichten bei dem neuen Inhaber durch Rechtsnormen eines anderen Tarifvertrages oder durch eine andere Betriebsvereinbarung geregelt werden. Vor Ablauf der Frist nach Satz 2 können die Rechte und Pflichten geändert werden, wenn der Tarifvertrag oder die Betriebsvereinbarung nicht mehr gilt oder bei fehlender beiderseitiger Tarifgebundenheit im Geltungsbereich eines anderen Tarifvertrages dessen Anwendung zwischen dem neuen Inhaber und dem Arbeitnehmer vereinbart wird.

(2) Der bisherige Arbeitgeber haftet neben dem neuen Inhaber für Verpflichtungen nach Absatz 1, soweit sie vor dem Zeitpunkt des Übergangs entstanden sind und vor Ablauf von einem Jahr nach diesem Zeitpunkt fällig werden, als Gesamtschuldner. Werden solche Verpflichtungen nach dem Zeitpunkt des Übergangs fällig, so haftet der bisherige Arbeitgeber für diese jedoch nur in dem Umfang, der dem im Zeitpunkt des Übergangs abgelaufenen Teil ihres Bemessungszeitraums entspricht.

(3) Absatz 2 gilt nicht, wenn eine juristische Person oder eine Personenhandelsgesellschaft durch Umwandlung erlischt.

(4) Die Kündigung des Arbeitsverhältnisses eines Arbeitnehmers durch den bisherigen Arbeitgeber oder durch den neuen Inhaber wegen des Übergangs eines Betriebs oder eines Betriebsteils ist unwirksam. Das Recht zur Kündigung des Arbeitsverhältnisses aus anderen Gründen bleibt unberührt.

§ 613 a BGB soll den betroffenen Arbeitnehmern durch Sicherung des Arbeitsplatzes, nicht Erhaltung des Arbeitsplatzes, einen weitergehenden Schutz gewähren.

Bei einem Betriebsübergang für die Wasserversorgung kommt es also darauf an, ob der übernehmende Betrieb tarifgebunden ist, dann gilt § 613 a Abs. 1 Satz 3 BGB, oder ob der übernehmende Betrieb nicht tarifgebunden ist, dann gilt die Übergangsfrist von einem Jahr nach § 613 a Satz 2 BGB.

Für Mitarbeiter mit Beamtenstatus sind die Vorschriften des Beamtenstatusgesetzes von Interesse, wo jedoch auch eingeschränkte Möglichkeiten bestehen, auch Beamte zu „privatisierten“ Einrichtungen zu versetzen.

Allerdings besteht auch die Möglichkeit der Personalgestellung. Beschäftigte der Stadt bzw. der Stadtwerke verbleiben bei ihrer Anstellungskörperschaft (Stadt) und werden für die neue Einrichtung tätig. Personalrechtlich ist diese Variante zwar möglich, würde aber zu einer Umsatzbesteuerung dieses Leistungsaustausches führen und wäre im Gesamtkontext nicht zielführend. Dies bedarf einer eingehenden Untersuchung.

Preisrecht

Im Eigenbetrieb sind für die Preiskalkulation die Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes anzuwenden. Diese Vorschriften sind auch anzuwenden, wenn der Eigenbetrieb für den Bereich der Wasserversorgung privatrechtliche Entgelte nach den Allgemeinen Versorgungsbedingungen – Wasser erhebt.

Bei einer Übertragung der Wasserversorgung in den zulässigen Formen der Privatisierung sind die abgaberechtlichen Vorschriften für die Kalkulation der Entgelte wie sie sich aus dem Kommunalabgabengesetz ergeben zu beachten.

MÖGLICHE RECHTS- UND BETRIEBSFORMEN EINER NEUORGANISATION

30

Für neue Wege in der Zusammenarbeit der Werke bieten sich eine Palette von Möglichkeiten an, die von Kooperationsmodellen ohne tiefgreifende organisatorische Änderungen bis hin zu neuen Organisationsformen nach öffentlich-rechtlichem oder privatrechtlichem Muster reichen. In der neuen gemeinsamen Einrichtung würden zum 01.01.2026 die bisherigen Eigenbetriebe zusammengeführt, um zukünftig das gesamte operative Geschäft und die Aufgabewahrnehmung in den Bereichen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung zu optimieren. Weiterhin können den Stadtwerken zukünftig weitere Aufgaben übertragen werden. Für die weitere Entwicklung der gemeinsamen Einrichtung, gerade auch angesichts der Größe, Struktur und des Personals kämen über die derzeitige Form als Eigenbetriebe durchaus auch andere Rechtsformen in Betracht.

Eine zentrale Frage ist die Bestimmung der zukünftigen Organisations- bzw. Rechtsform.

Die grundsätzlich möglichen Alternativen sind nachfolgend kurz dargestellt.

Öffentlich-rechtliche Organisationsformen

Als Organisationsformen des öffentlichen Rechts unterscheidet man zwischen

- Regiebetrieb
- Eigenbetrieb
- Anstalt des öffentlichen Rechts
- Zusammenarbeit in Form von Zweckvereinbarungen
- Zweckverband.

Der **Regiebetrieb** ist der rechtlich und haushaltsmäßig unselbständige, organisatorisch und finanziell voll in den kommunalen Haushalt integrierte Teil der öffentlichen Verwaltung zur Erfüllung wirtschaftlicher Aufgaben. Diese Organisationsform bedarf hier keiner weiteren Untersuchung.

Eigenbetriebe sind zwar rechtlich noch unselbständig und keine eigene "juristische Person", aber:

- durch eine eigene Buchführung rechnungsmäßig selbständig,
- mit eigenem Vermögen ausgestattet (Sondervermögen),
- personalwirtschaftlich unabhängig gestaltbar,
- handlungsfähig durch eigene Organe (Werkleitung, Werkausschuss),
- dabei nach wie vor eingebunden in die kommunalen Strukturen mit ihren gesetzlich vorgegebenen Funktionsstellungen (Bürgermeister, Gemeinderat).

Ein gemeinsamer Eigenbetrieb der Städte Sinzig und Remagen ist aufgrund der rechtlichen Unselbständigkeit nicht möglich.

Die **Anstalt des öffentlichen Rechts** ist eine rechtlich und organisatorisch verselbständigte Einrichtung mit Aufgaben der öffentlichen Verwaltung von Dauer, zu deren Erledigung sie mit personellen und sachlichen Ressourcen ausgestattet ist.

Sie ist entweder

- rechtsfähig, dann selbst Verwaltungsträger und als solcher berechtigt und verpflichtet, die ihr übertragenen Aufgaben eigenverantwortlich wahrzunehmen, oder
- nicht rechtsfähig, also Teil eines anderen Verwaltungsträgers.

31

Die AÖR als neue öffentlich-rechtliche Organisationsform ist für die Überlegungen der neuen gemeinsamen Einrichtung eine durchaus geeignete Organisationsform.

Eine **Zweckvereinbarung** ist eine Form der interkommunalen Zusammenarbeit, bei der von den beteiligten Gebietskörperschaften bestimmte Aufgaben auf eine oder mehrere dieser Gebietskörperschaften übertragen werden, ohne dass jedoch eine eigene juristische Person geschaffen wird.

Dies erfolgt erst bei der Gründung eines **Zweckverbandes**, der als Körperschaft des öffentlichen Rechts zur gemeinsamen Erfüllung bestimmter Aufgaben von Gebietskörperschaften gegründet werden kann.

Rechtliche Grundlage für Zweckverbände sind die Zweckverbandsgesetze der Länder, in Rheinland-Pfalz das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit. Zweckverbände sind in ihren Strukturen sehr nah an die Strukturen der kommunalen Entscheidungsprozesse und Rechnungslegung angelehnt und gelten für wirtschaftliche Aufgaben als teilweise zu schwerfällig. Ihre Stärke liegt sicher in der interkommunalen Konsensbildung und in der Organisation von Abstimmungsprozessen zwischen Gebietskörperschaften.

Privatrechtliche Organisationsformen

§ 87 der Gemeindeordnung räumt den Gemeinden das Recht ein, zur Erfüllung ihrer Aufgaben ihre wirtschaftlichen Unternehmen und nichtwirtschaftlichen Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts zu führen oder sich daran zu beteiligen.

Es bieten sich hier vor allem die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) und die Aktiengesellschaft (AG) an. Auf Grund von § 87 Abs. 2 GemO (Nachrang der Aktiengesellschaft) ist der GmbH der Vorzug zu geben.

Zwar gilt vom Grundsatz her für Gebietskörperschaften eine Wahlfreiheit zwischen allen Formen des Gesellschaftsrechts, da aber die Gemeindeordnung vorschreibt, dass die Haftung der Gemeinde auf einen bestimmten Betrag begrenzt sein muss, kommen die Offene Handelsgesellschaft (OHG), die Kommanditgesellschaft (KG), die Kommanditgesellschaft auf Aktien (KgaA), die Gesellschaft des bürgerlichen Rechts (BGB-Gesellschaft) und der nichtrechtsfähige Verein nicht in Betracht.

Von den zulässigen Organisationsformen des privaten Rechts scheidet die GmbH und Co. KG in der Praxis auf Grund schwieriger gesellschaftsvertraglicher Regelungserfordernisse aus.

Aktiengesellschaft

Die Aktiengesellschaft ist für mittlere und große Unternehmen die geeignete Unternehmensform. Auf Grund ihres Kapitalbedarfs und der starken Stellung des Vorstandes im Aktienrecht sowie auf Grund von umfangreichen und strengen Form- und Publizitätsvorschriften erfreut sich diese Gesellschaft im kommunalen Spektrum geringerer Beliebtheit, es sei denn, als Aktiengesellschaft in einem kommunalen Konzern. Sehr häufig werden aber diese kommunalen Aktiengesellschaften über Beherrschung- und Ergebnisabführungsverträge in eine Holding unter der Leitung einer GmbH eingebunden.

Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)

Die GmbH ist eine rechtsfähige, durch Organe handelnde Gesellschaft, bei der den Gläubigern im Grundsatz nur das Vermögen der Gesellschaft haftet. Die Gesellschafter sind durch einen Geschäftsanteil (Stammeinlage) an diesem Vermögen beteiligt, übernehmen aber durch diese Beteiligung keine persönliche Haftung gegenüber den Gläubigern der Gesellschaft.

Als juristische Person kann die GmbH nur durch Organe handeln, nach außen wird sie durch ihre Geschäftsführer vertreten, die innere Willensbildung obliegt der Gesellschafterversammlung. Diese kann einen Teil ihrer Aufgaben auf den Aufsichtsrat oder einen oder mehrere Gesellschafter oder Geschäftsführer übertragen. Die rechtliche Grundlage für eine GmbH ist das GmbH-Gesetz.

Organe der GmbH:

Gesellschafterversammlung	- oberstes Willensbildungsorgan der GmbH - handelt auf der Grundlage des GmbH-Gesetzes und der Satzung - kann Zuständigkeiten an sich ziehen - kann durch Weisungen unmittelbar in die Geschäftsführung des Unternehmens eingreifen - kann eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung erlassen (Den kommunalen Vertretern in der Gesellschafterversammlung einer GmbH kann der Gemeinderat Weisungen erteilen.)
---------------------------	--

Aufsichtsrat	i. d. R. fakultativ, d.h. nicht zwingend erforderlich (Ausnahme mitbestimmte Unternehmen), kann aber in der Satzung vorgesehen werden
Geschäftsführung	Vertretung der Gesellschaft nach außen Abschluss von Rechtsgeschäften

Bei der Wahl der Organisationsform spielen verschiedene Entscheidungskriterien eine Rolle, die zu bewerten und zu gewichten sind.

Beispielhaft sind folgende Entscheidungskriterien zu nennen:

- Flexibilität der Unternehmensorganisation und Wirtschaftlichkeit,
- Steuerungsmöglichkeit durch die Verbandsgemeinde,
- Finanzierung (kommunale Finanzierung mit Gewährträgerhaftung),
- Vergaberechtliche Aspekte,
- Steuerliche Optimierung,
- Kooperationsfähigkeit mit anderen Rechtssubjekten,
- Flexibilität Rechnung- und Prüfungswesens,
- Kommunalaufsicht,
- Sonstige Aspekte (Gründungskosten etc.).

33

LÖSUNGSANSÄTZE EINER NEUORGANISATION

Rechtsform, Organisation

Mit der Zusammenführung der bestehenden Eigenbetriebe Stadtwerke Sinzig und Stadtwerke Remagen zu einer gemeinsamen Einrichtung wird ein kommunales Unternehmen im Bereich der **Wasserversorgung** der Größenklasse 3 entstehen.

Die Aufgaben werden in Vollfunktion (Versorgungsgebiet Sinzig) und in Teilfunktion im Bereich der Stadt Remagen wahrgenommen, da dort die Wassergewinnung, Wasseraufbereitung und Fernversorgung nicht den Stadtwerken Remagen obliegt, sondern von den Stadtwerken Bonn wahrgenommen wird.

Im Bereich **Abwasserbeseitigung** entsteht ebenfalls ein Unternehmen der Größenklasse 3. Die neue Einrichtung nimmt die Aufgabe Abwasserbeseitigung nicht vollumfänglich wahr, da die Abwasserreinigung dem Abwasserzweckverband „Untere Ahr“ und teilweise dem Zweckverband „Wachtberg-Remagen“ übertragen ist und damit die Aufgabenerfüllung in Teilfunktion erfolgt.

Weitere Aufgaben

Die gemeinsame Einrichtung hat als weitere Aufgabe die kaufmännische Verwaltung der Kurbad GmbH Bad Bodendorf wahrzunehmen. Hierfür erhält sie ein entsprechendes Entgelt. Des Weiteren obliegt der neuen Einrichtung die Aufgabe der Gewässerunterhaltung, des Hochwasserschutz und des Tiefbaus in Sinzig. Die Stadtwerke Sinzig haben schon bisher diese Aufgaben für die Stadt Sinzig wahrgenommen.

Der neuen Einrichtung können bei Bedarf weitere Aufgaben übertragen werden. Die Anstaltsatzung kann eine entsprechende Öffnungsklausel enthalten. Zunächst sollte allerdings der Fokus auf die Zusammenführung der beiden Ver- und Entsorgungsbereiche gelegt und damit die Aufgabenwahrnehmung des Kerngeschäftes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung sichergestellt werden.

Zusammenfassung

Wir haben vorstehend die Möglichkeiten betreffend Rechtsform der neuen Einrichtung im Bereich der kommunalen Unternehmen erläutert.

Angesichts der wirtschaftlichen und technischen Rahmenbedingungen, der Größe des Unternehmens, des Ver- und Entsorgungsgebietes und der Aufgabenstellung käme die Errichtung einer Anstalt des öffentlichen Rechts in Frage. Die Unterschiede zwischen Eigenbetrieb (bisherige Form) und Anstalt des öffentlichen Rechts stellen wir nachfolgend kursorisch dar:

Eigenbetrieb	Anstalt des öffentlichen Rechts
Teil der Stadt	Eigene juristische Person des öffentlichen Rechts
Stadt haftet unbeschränkt	Stadt haftet unbeschränkt
Aufsichtsorgan Stadtrat	Aufsichtsorgan Verwaltungsrat (VWR)
Satzungsrecht Stadt (Stadtrat)	Satzungsrecht AöR (VWR/ Zustimmungsvorbehalt Stadtrat)
Anschluss- und Benutzungszwang	Anschluss- und Benutzungszwang
Öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Entgelte möglich	Öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Entgelte möglich
KAG gilt	KAG gilt
Wasserversorgung = BgA Abwasserbeseitigung = Hoheitsbetrieb	Wasserversorgung = BgA Abwasserbeseitigung = Hoheitsbetrieb
Laufende Geschäfte Werkleitung	Laufende Geschäfte Vorstand
Nichtlaufende Geschäfte WA / Stadtrat	Nichtlaufende Geschäfte VWR/ Stadtrat
Feststellung Wirtschaftsplan/ Stadtrat Feststellung Jahresabschluss Stadtrat	Feststellung Wirtschaftsplan VWR Feststellung Jahresabschluss VWR / durch Satzung regelbar

Über weite Strecken sind Eigenbetrieb und Anstalt ähnlich. Die Anstalt des öffentlichen Rechts bietet aber einen erheblichen Spielraum. Das Zusammenspiel zwischen Vorstand und Verwaltungsrat (und fakultativ Stadträte) unterliegt weitestgehend der Regelungskompetenz des Anstaltsträgers. Es reicht von der umfassenden alleinigen Leitungskompetenz des Vorstands bis

zu Zustimmungserfordernissen des Verwaltungsrates und/oder der Stadträte. Beim Eigenbetrieb ist die organisatorische Ausgestaltung zwingend nach der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung auszurichten, wenngleich die Aufgaben der Werkleitung und des Vorstandes an sich nahezu identisch sind.

Zusammenfassung und Empfehlung

Eine Neuorganisation der Bereiche Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung im Zuge der Zusammenführung der beiden bisherigen Stadtwerke Sinzig und Remagen zur neuen gemeinsamen Anstalt des öffentlichen Rechts soll die Leistungsfähigkeit stärken, die Wirtschaftlichkeit verbessern und eine stärkere Qualitätssicherung gewährleisten.

Zielsetzung ist es, im Bereich der Städte Sinzig und Remagen den hohen Standard der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung zu gewährleisten bzw. auszubauen, gleichzeitig alle Möglichkeiten einer Kostenreduzierung auszuschöpfen und die vorhandenen Ressourcen optimal zu nutzen. Weiter soll gewährleistet werden, dass auch zukünftig die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung in kommunaler Hand bleibt und den Städten bei ihrer planerischen Aufgabe, z. B. der Ausweisung von Neubaugebieten, ausreichend Gestaltungsspielraum bleibt. Weitere Motivation der Städte ist darüber hinaus, die einheitliche Aufgabenwahrnehmung durch Zusammenführung und Optimierung der bestehenden Strukturen in der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung sicherzustellen.

Im vorstehenden Abschnitt werden die Möglichkeiten einer gemeinsamen Organisation der bisherigen Städte Sinzig und Remagen im Bereich der beiden kommunalen Unternehmen Stadtwerke eingehend dargestellt und erläutert.

35

Angesichts der wirtschaftlichen und technischen Rahmenbedingungen, der Größe des Unternehmens, des Ver- und Entsorgungsgebietes sowie der aktuellen Aufgabenstellung wäre die Errichtung einer Anstalt des öffentlichen Rechts prädestiniert, um das Unternehmen zukunftsfähig zu gestalten und zu entwickeln. Dies gilt insbesondere, wenn in der Anstaltssatzung eine Öffnungsklausel für weitere Aufgaben zukünftig zum Tragen kommen sollte. In diesem Fall sollte zur Vermeidung einer Kostenbelastung durch Umsatzsteuer keine Personalgestellung erfolgen, sondern das Personal übergeleitet werden. Aufgrund ihrer Flexibilität und vorstehend erläuterten Vorteile im operativen Geschäft ist der Anstalt auch gegenüber der Errichtung eines grundsätzlich möglichen Zweckverbandes der Vorzug zu geben.

4. UNTERNEHMENSLEITUNG (WERKLEITUNG / VORSTAND) UND PERSONAL

Im vorstehenden Abschnitt haben wir die Möglichkeiten betreffend Rechtsform der zukünftigen gemeinsamen Einrichtung dargestellt und erläutert. Nach § 86 Abs. 2 Satz 2 Gemeindeordnung werden derzeit die beiden Stadtwerke als Eigenbetrieb geführt. In Anbetracht der wirtschaftlichen und technischen Rahmenbedingungen und Bedeutung käme die Errichtung einer Anstalt des öffentlichen Rechts in Frage.

Sowohl bei der Anstalt wie beim Eigenbetrieb ist die organisatorische Ausgestaltung zwingend nach der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung auszurichten. Die Aufgaben der Werkleitung und des Vorstandes an sich sind nahezu identisch. Die Gemeinsamkeiten und Unterschiede werden nachfolgend erläutert. Zunächst werden die Aufgaben der Werkleitung einer näheren Betrachtung unterzogen.

Die Werkleitung leitet den Eigenbetrieb im Rahmen der Eigenbetriebs- und Anstaltsordnung (EigAnVO), der Betriebssatzung, der Beschlüsse der Stadträte und der Werkausschüsse in eigener Verantwortung.

Für die Werkleitung bei Eigenbetrieben ergeben sich im Wesentlichen folgende Zuständigkeiten:

- Laufende Geschäftsführung
- Innerbetrieblicher Personaleinsatz
- Einkauf von Material und Rohstoffen
- Anordnung von Instandsetzungsmaßnahmen und damit verbundener Abschluss von Dienst- und Werkverträgen
- Ersatz- und Erweiterungsinvestitionen bis zu bestimmten Wertgrenzen in Abhängigkeit des Umfanges des Betriebes in Bezug auf Bilanzsumme und Umsatz
- Aufstellung und Ausführung Wirtschaftsplan
- Leitung des Rechnungswesens
- Wahrnehmung der Vorgesetztenfunktion gegenüber den Beschäftigten des Unternehmens
- Außenvertretung des Unternehmens
- Vorbereitung der Beschlüsse des Werkausschusses/Verwaltungsrates und des Verbandsgemeinderates in Angelegenheiten des Unternehmens
- Ausführung der Beschlüsse in Angelegenheiten des Unternehmens
- Erstellung von Zwischenberichten
- Aufstellung des Jahresabschlusses.

36

Nach § 4 Abs. 3 der EigAnVO besteht die Werkleitung aus einer Werkleiterin oder einem Werkleiter. Die Betriebssatzung kann bestimmen, dass die Werkleitung aus zwei oder drei Mitgliedern besteht. Besteht sie aus mehreren Mitgliedern, so hat die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister mit Zustimmung des Werkausschusses die Geschäftsbereiche der einzelnen Mitglieder zu bestimmen. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann mit Zustimmung des Verbandsgemeinderates ein Mitglied zur Ersten Werkleiterin oder zum Ersten Werkleiter bestellen.

Weiterhin bestellt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister mit Zustimmung des Werkausschusses und im Benehmen mit der Werkleitung für deren Mitglieder stellvertretende Mitglieder.

Die Werkleitung besteht aus einem Werkleiter, wenn keine abweichende Regelung in der Betriebssatzung getroffen wird. Es gibt keine feststehenden Regelungen für die Zusammensetzung der Werkleitung. Dies kann individuell nach der Aufgabenstellung und Größe des Eigenbetriebes entschieden werden. Der Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit ist zu beachten.

Vorstand

Wie beim Eigenbetrieb und der Anstalt betreffend Rechtsfähigkeit ist die rechtliche Stellung der Werkleitung und des Vorstands unterschiedlich. Die Werkleitung ist Organteil beim Eigenbetrieb, der Vorstand Organ der Anstalt. Die Anstalt wird vom Vorstand in eigener Verantwortung geleitet (§ 86 b Abs. 2 Gemeindeordnung). Er vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich. Er wird vom Verwaltungsrat für die Dauer von fünf Jahren bestellt. Die Aufgabenstellung des Vorstands entspricht betreffend Unternehmensführung im Wesentlichen den Aufgaben der Werkleitung des Eigenbetriebs. Der Vorstand kann aus mehreren Mitgliedern bestehen. Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, muss die Satzung Bestimmungen über die Geschäftsordnung enthalten, das heißt bestimmen, ob und gegebenenfalls in welchen Fällen die Vorstandsmitglieder allein oder gemeinsam nach innen entscheidungsbefugt sind und kann Bestimmungen über die Vertretung nach außen enthalten, andernfalls sind die Vorstandsmitglieder nur zu gemeinschaftlichen Vertretung befugt. Zuständig für die Bestellung der Vorstandsmitglieder ist der Verwaltungsrat. Die Ausgestaltung des Vorstandes wird mithin in der Anstaltssatzung geregelt.

Zusammenfassung

Mit der Zusammenführung der bestehenden Eigenbetriebe Stadtwerke Sinzig und Stadtwerke Remagen entsteht ein kommunales Unternehmen im Bereich der Wasserversorgung der Größenklasse 3. Die Aufgaben werden überwiegend in Vollfunktion wahrgenommen. Dies gilt für den Bereich Sinzig. Im Versorgungsgebiet Remagen wird die Aufgabe in Teilfunktion wahrgenommen, da dem Stadtwerken Bonn die Wassergewinnung, Wasseraufbereitung und Fernversorgung für Remagen obliegt. Im Bereich Abwasserbeseitigung entsteht ebenfalls ein Unternehmen der Größenklasse 3. Die Stadtwerke nehmen die Aufgabe in Teilfunktion wahr, da die Abwasserreinigung dem Abwasserzweckverband Untere Ahr bzw. dem Zweckverband Wachtberg-Remagen obliegt.

Die Unternehmensleitung in der Anstalt obliegt dem Vorstand. Unter Berücksichtigung des Versorgungsgebietes und Entsorgungsgebietes, der Vielzahl an technischen Anlagen und Aufgabenstellungen bestehen mehrere Möglichkeiten, den Vorstand zu besetzen. Diese sind nachfolgend dargestellt.

Denkbar wären unter Berücksichtigung der oben angeführten Aufgaben folgende Varianten:

Variante	Besetzung Vorstand/ Werkleitung ¹
I	1 Vorstand/Werkleiter, 1 Stellvertreter
II	1 Vorstand/Werkleiter, 2 Stellvertreter (kaufm./technischer Stellvertreter)
III	2 Vorstände/Werkleiter (Kaufmännischer Vorstand/Werkleiter, Technischer Vorstand/Werkleiter) – gegenseitige Vertretung - <u>keine</u> Stellvertreter
IV	2 Vorstände/Werkleiter (Kaufmännischer Vorstand/Werkleiter, Technischer Vorstand/Werkleiter) <u>und</u> Stellvertreter

¹ Die verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen und für Männer in der männlichen Sprachform.

Werden mehrere Personen mit der Werkleitung betraut, kann ein erster Werkleiter bestellt werden. Gleiches gilt für die Besetzung des Vorstandes, bei mehreren Personen kann ein Vorstandssprecher bestellt werden. Verbindliche Vorgaben aus Rechtsnormen gibt es für die Auswahl der oben angeführten Varianten nicht. Die Bestimmung obliegt dem Ermessen der kommunalen Entscheidungsgremien. Der Rechnungshof RLP führt in seinem Gutachten aus, dass es für die kaufmännische und technische Verwaltung zweckmäßig sein kann, jeweils einen Vertreter zu bestellen. Aktuell besteht die Werkleitung in Sinzig aus einem Werkleiter (Herrn Lohre). Nach der Betriebssatzung in Sinzig können ein oder mehrere Stellvertreter (Vertreter im Verhinderungsfall) bestellt werden. Diese sind aktuell für den technischen Bereich Herr Kurz und für den kaufmännischen Bereich Frau Ittermann. Bei den Stadtwerken in Remagen ist bedingt durch den Wegfall der bisherigen Betriebsführung durch die EVM kein Werkleiter bestellt.

Um die Kompetenzen optimal zu verteilen und Redundanzen in der stellvertretenden Unternehmensleitung zu stärken, ist die Beibehaltung der bisherigen Lösung zu empfehlen.

5. PERSONALBEDARF

Für die Feststellung des erforderlichen Personals für die Aufgaben Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung wurden die Ergebnisse des Rechnungshofes zugrunde gelegt, welche im Kommunalbericht 1998 zusammengefasst wurden (siehe Seite 48 bis 80).

5.1. PERSONALBEDARF NACH DEM GUTACHTEN DES RECHNUNGSHOFES RHEINLAND-PFALZ

Zur Ermittlung des Personalbedarfes wurde auf die gutachterlichen Untersuchungen des Rechnungshofes Rheinland-Pfalz zurückgegriffen, der als Ergebnis einer Querschnittsprüfung bei 27 kommunalen Wasserversorgungsunternehmen und 30 kommunalen Abwasserunternehmen Maßstäbe ausgewählt und daraus Personalbedarfsrichtwerte ermittelt hat.

Der Personalbedarf für die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung wird im Wesentlichen durch

- die betriebsbedingten Arbeitsabläufe aufgrund der Anforderungen im Ver- und Entsorgungsgebiet, das Alter der Anlagen, ihre Struktur und die Qualitätsvorgaben sowie
- die Leistungsfähigkeit (Qualifikation) und die Leistungsbereitschaft (Motivation) der Mitarbeiter

bestimmt.

Ein Vergleich der vorliegenden Kenngrößen der Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungseinrichtungen mit den Daten der Querschnittsprüfung des Rechnungshofes Rheinland-Pfalz zeigt den notwendigen Personalbedarf für die Bereiche

- Werkleitung,
- Kaufmännische Verwaltung,
- Technische Verwaltung und
- Betrieb.

Ein ordnungsgemäßer und wirtschaftlicher Aufgabenvollzug erfordert eine klare, an Art und Umfang der Aufgabe orientierte, sachgerechte Aufgabengliederung. Dabei ist die Erledigung gleicher, gleichartiger oder in sachlichem Zusammenhang stehender Aufgaben möglichst bei einer Organisationseinheit oder einer Stelle zusammenzufassen.

Für die Zahl der Organisationseinheiten muss grundsätzlich das Prinzip des organisatorischen Minimums gelten, das heißt, es dürfen nur die für eine sach- und zeitgerechte Erfüllung der Aufgaben notwendigen Einheiten (Sachgebiete, Arbeitsgruppen etc.) gebildet werden. Zu kleine Einheiten beeinträchtigen eine gleichmäßige Auslastung des Personals, erschweren im Vertretungsfall einen flexiblen Personaleinsatz (z. B. Arbeitsspitzen) und erfordern einen höheren Verwaltungsaufwand für Koordinierung, Lenkung und Kontrolle.

Die Richtwerte sind als Orientierungshilfe für Kommunalverwaltungen, Werkleitungen sowie Prüfungs- und Aufsichtsbehörden bei der Ermittlung des Stellenbedarfes gedacht. Die Unterschiede in der Einbindung der Aufgaben in die Kommunalverwaltung und die voneinander abweichenden Strukturen der Eigenbetriebe sowie kommunalpolitische Zielsetzungen erfordern im Einzelfall ergänzende methodische Untersuchungen.

Bei der Bestimmung des Personalbedarfes wird vorausgesetzt, dass

- eine zweckmäßige Verwaltungsorganisation vorliegt,
- technisch einwandfreie Betriebsanlagen vorhanden sind,
- durchschnittlich leistungsfähige Kräfte beschäftigt werden,
- eine tarifgerechte Nutzung der Arbeitszeit erfolgt,
- der wirtschaftliche Einsatz von technischen Hilfsmitteln gegeben ist und
- im handwerklich-technischen Bereich die Möglichkeit der Vergabe von Arbeiten an private Unternehmen genutzt wird.

5.2. BESTIMMUNGSGRÖSSEN

Aufgrund der Ergebnisse und der Erkenntnisse des Rechnungshofes Rheinland-Pfalz in der o. a. Querschnittsprüfung wurden folgende **Parameter** für die Ermittlung des Personalbedarfes **im Bereich Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung** festgestellt:

- Anzahl der Wasserzähler;
- Anzahl der erschlossenen Grundstücke;
- Länge des Leitungsnetzes (in km);
- Umfang der Wasserförderung (in 1.000 m³);
- Einwohnerwerte.

Anzahl der Wasserzähler

Der Zeitbedarf für die Werkleitung, die kaufmännische Verwaltung (z.B. für die Entgeltsabrechnung und -erhebung, das Rechnungswesen) sowie für die betrieblichen Unterhaltungs- und Wartungsarbeiten (z. B. Zählerwechsel) werden im Wesentlichen durch die Anzahl der Wasserzähler bestimmt.

Bei der Anzahl der Wasserzähler spiegelt sich in etwa auch die Einwohnerzahl im Versorgungsgebiet wider, so dass ein besonderer Parameter „Einwohnerzahl“ entbehrlich ist.

Anzahl der erschlossenen Grundstücke

Die Arbeiten der technischen Verwaltung lassen sich hauptsächlich auf die erschlossenen Grundstücke des Versorgungsgebietes beziehen, so dass mit diesem Parameter der Grundbedarf an technischem Personal ermittelt werden kann.

Im Übrigen entspricht die Anzahl der erschlossenen Grundstücke fast der Anzahl der Wasserzähler. Unterschiede sind ggf. auf das Vorhandensein von Eigentumswohnungen oder die Verbrauchsabrechnungen mit Mietern zurückzuführen.

Länge des Leitungsnetzes

Vor allem der Zeitaufwand des technischen Personals steigt mit der Länge des Leitungsnetzes. Der Unterhaltungs- und Wartungsaufwand ist bei großen Versorgungs- oder Entsorgungsgebieten deshalb zusätzlich mit zu berücksichtigen.

Umfang der Wasserförderung

Auch der Umfang der eigenen Wasserförderung und -aufbereitung hat Auswirkungen auf den Bedarf an technischem Personal. Bei einem Unternehmen mit einem hohen Anteil an Fremdbezug von Trinkwasser ist der Bedarf hingegen niedriger anzusetzen.

Einwohnerwert

Der Zeitbedarf für die regelmäßigen, prozessbedingten betrieblichen Arbeiten bei der Abwasserreinigung wird im Wesentlichen durch die vorhandenen Betriebsanlagen und die Ausbaugröße (Kapazität der Anlage) bestimmt. Als wesentlicher Maßstab für die Ermittlung des Personalbedarfs des Betriebs wird der Einwohnerwert angewandt.

Nach Beurteilung der Betriebsergebnisse wurden vom Rechnungshof für die Einrichtungen der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung jeweils drei Größenklassen gebildet.

Als Grundlage diene die Zahl der Einwohner des Ver- und Entsorgungsgebiets:

- Größenklasse 1 (bis 15.000 Einwohner);
- Größenklasse 2 (15.000 – 25.000 Einwohner);
- Größenklasse 3 (über 25.000 Einwohner).

40

Da einige Einrichtungen nur Teilleistungen erbrachten, wurden wegen des geringeren Personalbedarfs dieser Einrichtungen die drei Größenklassen in die

- Gruppe A (Vollfunktion) und
- Gruppe B (mit Teilfunktion)

unterteilt.

Die beabsichtigte neue Organisation ist der **Größenklasse 3** zuzuordnen. Sie erfüllt die Aufgaben der **Wasserversorgung in Voll- und Teilfunktion und der Abwasserbeseitigung in Teilfunktion**.

Für die Bestimmung des Gesamtpersonalbedarfs der Betriebszweige werden der Personalbedarf der vier Aufgabenbereiche (ohne örtliche Besonderheiten) und die Zu- und Abschläge für örtliche Besonderheiten addiert.

Bei gemeinsamer Führung von Einrichtungen der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung oder von anderen Betriebszweigen sind jeweils die Bedarfswerte der Aufgabenbereiche Werkleitung, kaufmännische Verwaltung und technische Verwaltung zusammenzufassen. Einschließlich der Bedarfswerte des „Betriebsbereiches“ ergibt sich daraus der Gesamtpersonalbedarf.

Bei der Ermittlung der Gesamtzahl der erforderlichen Kräfte aller Betriebszweige sind Bruchteile einer Stelle, die sich in den Aufgabenbereichen ergeben, grundsätzlich so aufzurunden, dass sich Teilzeit- oder Vollzeitstellen einrichten lassen. Zeitreserven infolge der Rundung werden grundsätzlich für Arbeitsspitzen, Vertretungsfälle bei Krankheit und Urlaub oder zur Vermeidung von Überstunden genutzt.

Die nachfolgenden Richtwerte sind als Orientierungshilfe für Kommunalverwaltungen, Werkleitungen sowie Prüfungs- und Aufsichtsbehörden bei der Ermittlung des Stellenbedarfes gedacht. Die Unterschiede in der Einbindung der Aufgaben in die Kommunalverwaltung und die voneinander abweichenden Strukturen der Eigenbetriebe sowie kommunalpolitische Zielsetzungen erfordern im Einzelfall ergänzende methodische Untersuchungen.

5.3. RICHTWERTE FÜR DIE WASSERVERSORGUNG UND ABWASSERBESEITIGUNG

5.3.1. RICHTWERTE FÜR DIE WERKLEITUNG

Für die Erledigung der Aufgaben der Unternehmensleitung (vgl. Anlage 6 Nr. 1 im Kommunalbericht 1998) reichen grundsätzlich Bruchteile der Arbeitszeit einer Vollzeitkraft aus. Zur vollen Auslastung ist die Wahrnehmung gehobener sachbearbeitender Tätigkeiten im kaufmännischen und/oder technischen Bereich erforderlich.

Für die gemeinsame Organisation ergeben sich nach dem Rechnungshofgutachten für die **Werkleitung** in den Bereichen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung ein **Personalbedarf von 0,95 VZÄ**:

Bezeichnung	Wert		Wasser	Abwasser	Gesamt	
Richtwert für die Werkleitung Wasserversorgung	10.648	Wasserzähler	0,40		0,40	Kräfte
Richtwert für die Werkleitung Abwasserbeseitigung	11.140	Erschlossene Grundstücke		0,55	0,55	Kräfte
Summe			0,40	0,55	0,95	Kräfte

41

5.3.2. RICHTWERTE FÜR DIE KAUFMÄNNISCHE VERWALTUNG

Der Personalbedarf für die kaufmännische Verwaltung ergibt sich im Bereich der Wasserversorgung aus dem Parameter Wasserzähler und bei der Abwasserbeseitigung aus den erschlossenen Grundstücken.

Nach den erhobenen Daten bemisst sich für die **kaufmännische Verwaltung** ein **Personalbedarf von 10,92 VZÄ**:

Bezeichnung	Wert		Wasser	Abwasser	Gesamt	
Richtwert für die Kfm. Verwaltung - Wasserversorgung	10.648	Wasserzähler	5,20		5,20	Kräfte
Richtwert für die Kfm. Verwaltung Abwasserbeseitigung	11.140	Erschlossene Grundstücke		5,72	5,72	Kräfte
Summe			5,20	5,72	10,92	Kräfte

5.3.3. RICHTWERTE FÜR DIE TECHNISCHE VERWALTUNG

Im Bereich der technischen Verwaltung ermittelt sich der Personalbedarf anhand der erschlossenen Grundstücke und des Leitungsnetzes.

Für die **technische Verwaltung** ist ein **Bedarf von 2,32 VZÄ** festzustellen:

Bezeichnung	Wert		Wasser	Abwasser	Gesamt	
Richtwert für die Technische Verwaltung Wasserversorgung	11.140	Erschlossene Grundstücke	0,80		0,80	Kräfte
Richtwert für die Technische Verwaltung Wasserversorgung	220	Leitungsnetz (km)	0,25		0,25	Kräfte
Richtwert für die Technische Verwaltung Abwasserbeseitigung	11.140	Erschlossene Grundstücke		0,77	0,77	Kräfte
Richtwert für die Technische Verwaltung Abwasserbeseitigung	220	Leitungsnetz (km)		0,50	0,50	Kräfte
Summe			1,05	1,27	2,32	Kräfte

42

5.3.4. RICHTWERTE FÜR DEN BETRIEB

Der Personalbedarf für den Betrieb ergibt sich in der Wasserversorgung aus den Parametern Wasserzähler, Leitungsnetz und Eigenförderung. Bei der Abwasserbeseitigung aus Einwohnerwerten neben dem Leitungsnetz und Grundstücksanschlüssen.

Für die neue gemeinsame Organisation wurde für den **Betrieb** ein Bedarf von **9,64 VZÄ** festgestellt:

Bezeichnung	Wert		Wasser	Abwasser	Gesamt	
Richtwert für den Betrieb Wasserversorgung	220	Leitungsnetz (km)	0,78		0,78	Kräfte
Richtwert für den Betrieb Wasserversorgung	1.900	Eigenförderung (1.000 m³)	3,20		3,20	Kräfte
Richtwert für den Betrieb Wasserversorgung	10.648	Wasserzähler	4,10		4,10	Kräfte
Richtwert für den Betrieb Abwasserbeseitigung	220	Leitungsnetz (km)		0,82	0,82	Kräfte
Richtwert für den Betrieb	13.951	Grundstücksanschlüsse		0,74	0,74	Kräfte

Bezeichnung	Wert		Wasser	Abwasser	Gesamt	
Abwasserbeseitigung						
Richtwert für den Betrieb Abwasserbeseitigung	0 (Keine KA)	Einwohner- werte		0,00	0,00	Kräfte
Summe			8,08	1,56	9,64	Kräfte

5.3.5. RICHTWERTE (ZUSAMMENFASSUNG)

Aufgrund der Betriebsdaten der beiden Stadtwerke wurden die oben genannten Personalbedarfswerte der untersuchten Aufgabenbereiche

- Werkleitung,
- kaufmännische Verwaltung,
- technische Verwaltung und
- Betrieb

aus den Schnittpunkten der Diagramme der Untersuchung des Rechnungshofes abgeleitet. Diese Werte entsprechen dem **Grundbedarf einer Einrichtung mit durchschnittlicher Betriebsstruktur ohne örtlichen Mehrbedarf und örtliche Besonderheiten.**

Für die neue Organisation ergibt sich zunächst ein **Personalbedarf von insgesamt 23,83 VZÄ**, ohne Berücksichtigung von Mehr- und Minderbedarfen (vgl. Ziffer 5.4).

43

5.4. ÖRTLICHE MEHR- UND MINDERBEDARFE

Im Einzelfall sachlich gerechtfertigter oder personell bedingter höherer oder niedrigerer Bedarf aufgrund örtlicher Besonderheiten ist als Mehr- oder Minderbedarf anzusetzen. Grundlage der Prüfung sind die Anlagen 7 (Wasserversorgung) und 13 (Abwasserbeseitigung) der Querschnittuntersuchung des Rechnungshofes. Die Ermittlung bedarf eingehender Untersuchungen und Auswertungen. Der hier zu berücksichtigende Mehr- bzw. Minderbedarf ist nach endgültiger Zuweisung der Aufgaben und Festlegung der Querschnittsaufgaben nach Abschluss der Zusammenführung zu verifizieren und eventuell anzupassen.

Minderbedarf bei Aufgabenerledigung für die Werke durch den Einrichtungsträger

Der aufgrund der Richtwerte zu ermittelnde Personalbedarf schließt alle Tätigkeiten für die Versorgungs- und Entsorgungseinrichtung ein. Die sich infolge der Richtwerte ergebende Personalausstattung entspricht dem Bedarf einer selbstständigen Werkverwaltung (ohne Inanspruchnahme von Kräften des Einrichtungsträgers). Für die Ermittlung der Personalbedarfsrichtwerte sind die Zeiteile, die die Beschäftigten des Einrichtungsträgers (Stadtverwaltung) zukünftig für die neu gebildete Organisation aufwenden (im Wesentlichen Personalverwaltung Kasse, IT), in die Berechnung einzubeziehen.

Grundlagen der Ermittlung können sein:

1. Fallzahlen
2. Zeiteile Stellenbeschreibungen
3. Verwaltungskostenabrechnungen.

Der nach entsprechender Festlegung und im Zuge der Zusammenführung ermittelte Zeitanteil (belegt durch z. B. die Abrechnung des Verwaltungskostenbeitrages, Stellenbeschreibungen oder Stundennachweisen) ist als Minderbedarf zu berücksichtigen und beim ermittelten Personalbedarf in Abzug zu bringen.

Der Verwaltungskostenbeitrag sollte nachvollziehbar errechnet und belegt werden. Er hat in mehrfacher Hinsicht wichtige Bedeutung:

- a) Berücksichtigung beim Personalbedarf,
- b) steuerliche Auswirkungen (verdeckte Gewinnausschüttung) und
- c) Teil der entgeltfähigen Kosten nach dem Kommunalabgabensetz Rheinland-Pfalz.

Die organisatorische Zuordnung und Vollzeitäquivalente wurden den Verwaltungskostenabrechnungen der Stadtverwaltung Sinzig entnommen und betragen zusammengefasst 0,114 gerundet 0,12 Vollzeitäquivalente. Grundlage ist die Abrechnung 2021.

Aufgrund der Betriebsführung der Stadtwerke Remagen durch die EVM bis zum 31.12.2024 besteht für den Bereich der Stadt Remagen bisher keine Berechnung eines Verwaltungskostenbeitrages.

Zukünftig dürfte sich ein leicht höherer Anteil für die gesamte neue Einrichtung ergeben.

Die Ermittlung zeigt folgende Stellenanteile:

Personalbedarfsermittlung/bisherige Verwaltungskostenabrechnung	Stellenanteile gesamt (Vollzeitäquivalente)
Stadtverwaltung Sinzig	0,12
Stadtverwaltung Remagen	0,00
Gesamt	0,12

Aufgabenerledigung für die Stadt Sinzig durch die Stadtwerke Sinzig

Die Stadtwerke führen für die Stadt Sinzig u.a. folgende Aufgaben durch:

- Gewässerunterhaltung
- Hochwasserschutz
- Kommunaler Tiefbau
- Betriebsführung der Kurbad GmbH.

Die hierfür anfallenden Kosten sind den Stadtwerken zu ersetzen.

Örtlicher Mehrbedarf

	Tätigkeit / Bezeichnung	Zeitanteil	Zeitanteil Aufgabenbereich Vollzeitäquivalente
1	Betriebsführung für andere kommunale Einrichtungen -Stadt Sinzig (Gewässerunterhaltung, Hochwasserschutz und Tiefbau) – 2,00 VZÄ -Betriebsführung Kurbad GmbH – 0,30 VZÄ	Nach Aufwand - Stellenanteile	Werkleitung 0,40 Kaufmännische VW 0,20 Technische VW 0,70 Betrieb 1,00 Abwasserwerk
1	Ehrenamtliche Tätigkeit (Feuerwehr, DRK) Meisterausbildung DWA (Abwasserbeseitigung)	Nach Aufwand	0,12 Wasserwerk 0,23 Abwasserwerk
2.5	Abgabenveranlagung – Unterjährige Abrechnungen (ca. 200 Fälle)	Nach Fallzahlen	Kaufmännische Verwaltung WW/KW 0,06 (Wasser- und Abwasserwerk)
2.5	Abrechnung Abwassergruben und KKA (28 Fälle)	Nach Fallzahlen	0,03 Abwasserwerk Kaufmännische VW
3.1	Ingenieurcontrolling, Bauüberwachung a) Beseitigung Flutschäden b) Arbeitsrückstände c) Bestandsplanung (Ersterfassung – Ergänzung Hausanschlüsse usw.)	Nach Aufwand Hinweis: Aktivierung	Technische Verwaltung 1,0
4.1.1	Vergütung Rufbereitschaft (Minderbedarf) WW	0,80	Vergütung Rufbereitschaft Minderbedarf, Mehrbedarf für Sichtkontrollen an Wochenenden und Feiertagen
4.2.6	Wasseraufbereitung (mehrere Aufbereitungsanlagen – UV-Anlage u.a.)	5 % RW Eigenförderung	Betrieb WW 0,16
4.2.6	Betrieb und Unterhaltung der Anlagen Abwasserwerk (Leitungsnetz und Sonderbauwerke wie z.B. Regenentlastungsanlagen und Pumpwerke, NSW-Versickerungsanlagen etc.) -Außenarbeiten inklusive Grünpflege.	Nach Aufwand	Betrieb KW 1,73 (Erläuterung siehe nachfolgende Seite)
4.4.3	Hausanschlüsse – Eigenleistung WW (Gemäß Stellenbeschreibungen)	Nach Aufwand	Betrieb WW 0,70 (Hinweis Nachweis Aktivierung)
	Gesamt	5,53	(Mehrbedarf 6,33/ Minderbedarf 0,80 VZÄ)

Aufgrund der Auswertung der Unterlagen ist aktuell folgender Mehrbedarf zu berücksichtigen:

Für die Ermittlung der Mehrbedarfe liegen die Unterlagen und Angaben für die Stadt Sinzig vor. Diese wurden vorgenannt berücksichtigt. Nach Übernahme der Betriebsführung für den Bereich der Stadt Remagen ist eine Evaluierung erforderlich.

Ergänzung Mehrbedarf **Betrieb Abwasserwerk**

Aufgrund der Richtwerte nach dem Gutachten des Rechnungshof RLP ergibt sich nach den technischen Kennwerten Leitungsnetz und Grundstücksanschlüsse ein Grundbedarf von 1,56 Arbeitskräften. Der Kennwert Einwohnerequivalente kommt nicht zur Anwendung, da der gemeinsamen Einrichtung nur eine Teilfunktion obliegt. Die Abwasserreinigung findet für Sinzig und Remagen in Kläranlagen des Abwasserzweckverbandes Untere Ahr und des Zweckverbandes Wachtberg-Remagen statt.

Bei der Querschnittsuntersuchung des Rechnungshofes RLP waren nur 3 Einrichtungen von 30 Abwasserunternehmen mit Teilfunktion erfasst, davon 1 Unternehmen der Größenklasse 3. Aus diesem Grund ist grundsätzlich die Ermittlung des Personalbedarf nach dieser Untersuchungsvariante für Unternehmen mit Teilfunktion allein nicht ausreichend, zumal für diese Unternehmen nur die Ist-Besetzung erfasst wurde.

Dies wird deutlich beim Vergleich des Leitungsnetzes und der Sonderbauwerke im Abwasserwerk.

Abwasseranlage / Sonderbauwerk	Anzahl Sinzig und Remagen	Vergleichsunternehmen Querschnittsuntersuchung
Leitungsnetz in km	220	70
Regenentlastungsanlagen (RÜB, RRB, Kanalstauräume etc.)	28	3
Pumpwerke	16	5

46

Aus vorgenannten Gründen wurde ergänzend eine Abschätzung des Aufwandes für die Sonderbauwerken auf der Grundlage von Erfahrungswerten vorgenommen. Die Stadtwerke Sinzig führen aus Gründen der Qualitätssicherung erhöhte Sicht- und Funktionskontrollen durch. Für Regenentlastungsanlagen werden ergänzend zum Grundbedarf durchschnittlich 50 Stunden p.a. angesetzt, für Pumpwerke 70 Stunden p.a. Die Zeitannahmen setzen voraus, dass diese Anlagen weitestgehend störungsfrei funktionieren.

Entsprechend den vorgenannten Ausführungen ergeben sich für die Regenentlastungsanlagen ein durchschnittlicher Aufwand von 1.400 Stunden und den Pumpwerken von 1.120 Stunden – gesamt 2.520 Stunden. Dies entspricht 1,63 Vollzeitäquivalenten.

Der technische Hochwasserschutz führt zu einem weiteren Mehrbedarf von 0,05 VZÄ.

Für Kleinkläranlagen (6 Anlagen, teilweise Überwachung und 1 KKA im Betrieb) werden gemäß Gutachten des Rechnungshofes pauschal 0,05 VZÄ (> 100 Anlagen) berücksichtigt.

Der Mehrbedarf beträgt gesamt 1,73 VZÄ.

5.5. ZUSAMMENFASSUNG DES PERSONALBEDARFES FÜR DEN BEREICH WASSER- VERSORGUNG UND ABWASSERBESEITIGUNG MIT MEHR-UND MINDERBE- DARF

Betriebsdaten

Wasser	gerundet			Abwasser	gerundet		
Wasserzähler	n	10.684	11.000	Erschlossene Grund- stücke	n	11.140	12.000
Erschlossene Grund- stücke	n	11.140	12.000	Grundstücksan- schlüsse	n	13.951	14.000
Länge des Leitungsnetzes	km	220	220	Länge des Leitungsnetzes	km	220	220
Wassereigenförderung	m³	1.802.000	1.900.000	Einwohnerwert	EW	0	0

	Wasser	Abwasser	Gesamt
Werkleitung	0,40	0,55	0,95
Kaufmännische Verwaltung	5,20	5,72	10,92
Technische Verwaltung	1,05	1,27	2,32
Betrieb	8,08	1,56	9,64
Personalbedarf (Grundbedarf)	14,73	9,10	23,83
Mehrbedarf			s. Seite 45 6,33
Abzüglich Zeitanteile für Aufgaben, die durch den Einrichtungsträger oder Dritte erledigt werden (Verwaltungskostenbeitrag).			s. Seiten 44 ff. 0,12
Bei Vergütung Rufbereitschaft – bis zu 0,80 VZÄ je Werk			0,80
Personalbedarf insgesamt			29,24

Bei der Ermittlung der Gesamtzahl der erforderlichen Kräfte aller Betriebszweige sind Bruchteile einer Stelle, die sich in den Aufgabenbereichen ergeben, grundsätzlich so aufzurunden, dass sich Teilzeit- oder Vollzeitstellen einrichten lassen. Zeitreserven infolge der Rundung werden grundsätzlich für Arbeitsspitzen, Vertretungsfälle bei Krankheit und Urlaub oder zur

Vermeidung von Überstunden genutzt. Unter Berücksichtigung dieser Ausführungen beträgt der Stellenanteil 30,50 Stellen.

Die Richtwerte sind als Orientierungshilfe für Kommunalverwaltungen, Werkleitungen sowie Prüfungs- und Aufsichtsbehörden bei der Ermittlung des Stellenbedarfes gedacht. Die Unterschiede in der Einbindung der Aufgaben in die Kommunalverwaltung und die voneinander abweichenden Strukturen der Eigenbetriebe sowie kommunalpolitische Zielsetzungen erfordern im Einzelfall ergänzende methodische Untersuchungen.

Einordnung des Personalbedarfes im Vergleich zur Querschnittsprüfung des Rechnungshof Rheinland-Pfalz

Ein Vergleich mit den Durchschnittswerten ohne Berücksichtigung von örtlichem Mehr -oder Minderbedarf zeigt für die jeweils maßgebende Größenklasse folgendes Ergebnis:

Aufgabenbereich	Wasserversorgung Durchschnitt Größenklasse 3	WW Sinzig- Remagen	Abwasserbeseiti- gung Durch- schnitt Größenklasse 3	AW Sinzig- Remagen
Werkleitung	0,48 (0,30)	0,40	0,43	0,55
Kaufmännische Verwaltung	6,95 (3,00)	5,20	4,05	5,72
Technische Verwal- tung	2,01 (0,90)	1,05	2,30	1,27
Betrieb	10,86 (7,80)	8,08	8,10	1,56
Gesamt	20,30 (12,15)	14,73	14,88	9,10

48

Der Personalbedarf liegt im Bereich Wasserversorgung unter dem Durchschnittsbedarf. In Klammer ist der untere Wert der Größenklasse eingefügt.

Im Abwasserbereich wird der Gesamtdurchschnittswert teilweise überschritten, wegen der Teilfunktion (keine eigenen Abwasserreinigungsanlagen) beim Betrieb deutlich unterschritten.

Die Durchschnittswerte der wesentlichsten Kennzahlen im Bereich Wasserversorgung in der Größenklasse 3 zeigen folgendes Ergebnis:

Kennzahl	Durchschnittswert aller Einrichtun- gen Querschnittsprüfung Rech- nungshof GK 3	Sinzig - Remagen GK 3
Einwohner	50.936 (25.480)	34.786
Wasserförderung m³	3.121.743 (1.446.028)	1.802.000
Leitungsnetz km	391 (231)	220
Wasserzähler	15.146 (7.386)	10.648
Erschlossene Grundstücke	15.676 (7.544)	11.140

Die Kennzahlen zeigen, dass insgesamt die Versorgungsbereiche Sinzig und Remagen unter den Durchschnittsunternehmen der Größenklasse 3 mit Vollfunktion liegen, allerdings deutlich über den untersten Vergleichswerten der Unternehmen der GK 3.

Die Durchschnittswerte der wesentlichsten Kennzahlen im Bereich Abwasserbeseitigung zeigen folgendes Bild:

Kennzahl	Durchschnittswert aller Einrichtungen, Querschnittsprüfung Rechnungshof Größenklasse 3	Sinzig - Remagen Größenklasse 3
Einwohner	30.500 (26.321)	34.786
Einwohnerwert (EW/EGW)	41.428	keine eigenen Kläranlagen
Leitungsnetz km	201	220
Hausanschlüsse	10.719	13.951
Erschlossene Grundstücke	8.830	11.140

Die Vergleichswerte der Städte Sinzig und Remagen liegen bis auf die Einwohnerwerte über dem Durchschnitt, was den entsprechenden Personalaufwand belegt. Die Einwohnerwerte betragen 0, da keine eigenen Abwasserreinigungsanlagen betrieben werden.

49

Die unterschiedlich hohen Werte bei der Besetzung waren in der Regel nach den Feststellungen des Rechnungshofes RLP dem Grunde nach gerechtfertigt. Sie waren im Wesentlichen auf

- den Aufgabenumfang,
- strukturelle Besonderheiten im Versorgungs- und Entsorgungsgebiet,
- den unterschiedlichen Standard der Betriebsanlagen,
- die Leistungsfähigkeit der Bediensteten sowie
- den Umfang der Inanspruchnahme von Unternehmen (Fremdvergabe von Leistungen)
- und die Verwaltung des Einrichtungsträgers

zurückzuführen.

Bei der Bewertung des Personalbedarfs der neuen gemeinsamen Einrichtung ist zu berücksichtigen, dass die neue Einrichtung insbesondere im Bereich Abwasser eine Vielzahl von technischen Anlagen betreiben und unterhalten muss. Dies gilt insbesondere für die Anzahl der Regenentlastungsanlagen, der Pumpwerke und des Leitungsnetzes. Dies zeigt auch ein Vergleich mit kommunalen Unternehmen der gleichen Größenklasse 3. Nach Beurteilung der Betriebsergebnisse wurden vom Rechnungshof für die Einrichtungen der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung jeweils drei Größenklassen gebildet.

Als Grundlage diene die Zahl der Einwohner des Versorgungs- und Entsorgungsgebiets:

- Größenklasse 1 (bis 15.000 Einwohner)
- Größenklasse 2 (15.000 – 25.000 Einwohner)
- Größenklasse 3 (über 25.000 Einwohner).

Da einige Einrichtungen nur Teilleistungen erbrachten, wurden wegen des geringeren Personalbedarfs dieser Einrichtungen die drei Größenklassen in die

- Gruppe A (Vollfunktion)
- und Gruppe B (Teilfunktion)

unterteilt.

Mit der Zusammenführung der Stadtwerke Sinzig und Remagen zu einem kommunalen Unternehmen entsteht im Bereich der Wasserversorgung ein Unternehmen der Größenklasse 3. Die Aufgaben werden überwiegend in Vollfunktion (Versorgungsgebiet Sinzig) und nur im Versorgungsgebiet Remagen in Teilfunktion übernommen, da dort die Teilaufgaben Wassergewinnung, Wasseraufbereitung und Fernversorgung den Stadtwerken Bonn obliegen. Die Wasserverteilung und Wasserspeicherung ist Aufgabe der Stadtwerke Remagen.

Im Bereich Abwasserbeseitigung entsteht ebenfalls im Fall eines Zusammenschlusses ein Unternehmen der Größenklasse 3. Die zukünftige neue Organisation nimmt die Aufgaben in Teilfunktion wahr, da die Abwasserreinigung für beide Kommunen in Kläranlagen des Abwasserzweckverbandes Untere Ahr und des Zweckverbandes Wachtberg-Remagen erfolgt.

Gesamtpersonalbedarf

Für die Bestimmung des Gesamtpersonalbedarfs der Betriebszweige werden der Personalbedarf der vier Aufgabenbereiche (ohne örtliche Besonderheiten) und die Zu- und Abschläge für örtliche Besonderheiten addiert.

Bei gemeinsamer Führung von Einrichtungen der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung oder von anderen Betriebszweigen sind jeweils die Bedarfswerte der Aufgabenbereiche Werkleitung, kaufmännische Verwaltung und technische Verwaltung zusammenzufassen. Einschließlich der Bedarfswerte des „Betriebsbereiches“ ergeben sie den Gesamtpersonalbedarf.

Die nachfolgenden Richtwerte sind als Orientierungshilfe für Kommunalverwaltungen, Werkleitungen sowie Prüfungs- und Aufsichtsbehörden bei der Ermittlung des Stellenbedarfes gedacht. Die Unterschiede in der Einbindung der Aufgaben in die Kommunalverwaltung und die voneinander abweichenden Strukturen der Eigenbetriebe sowie kommunalpolitische Zielsetzungen erfordern im Einzelfall ergänzende methodische Untersuchungen.

Bei der Interpretation des Personalbedarfes ist folgendes zu beachten:

Unter Berücksichtigung dieser Ausführungen beträgt der Stellenanteil für eine gemeinsame Organisation der Stadtwerke Sinzig und Remagen im Zuge einer Gesamtbetrachtung 30,50 Stellen.

Die Verteilung auf die Aufgabenbereiche zeigt die nachfolgende Aufstellung:

Aufgabenbereich	Grundbedarf	Mehrbedarf	Minderbedarf	Gesamtbedarf	Rundung	Ist
Werkleitung	0,95	0,40		1,35	1,50	1,00
Kaufmännische Verwaltung	10,92	0,29	0,12*	11,09	11,50	6,50
Technische Verwaltung	2,32	1,70	0	4,02	4,00	4,00*
Betrieb Kanalwerk	1,56	2,96	0	4,52	5,00	6,00
Betrieb Wasserwerk	8,08	0,98	0,80	8,26	8,50	7,00
Gesamt	23,83	6,33	0,92	29,24	30,50	24,50

*(SV = Stadtverwaltung Sinzig 0,12 VZÄ) *(Technische Verwaltung Ist inklusive Meister)

Bewertung und Bemerkungen aktueller Personalbedarf

Der vorgenannte Personalbedarf von 29,24 Stellen bzw. unter der Berücksichtigung der Auf-
rundung mit 30,50 Stellen ist nur unter der Prämisse ausreichend, dass die organisatorischen
Abläufe optimiert und beschriebene Optimierungspotentiale realisiert werden.

Bei der Bewertung des Personalbedarfes ist folgendes zu berücksichtigen:

51

1. Bei der Ermittlung der Gesamtzahl der erforderlichen Kräfte aller Betriebszweige sind Bruchteile einer Stelle, die sich in den Aufgabenbereichen ergeben, grundsätzlich so aufzurunden, dass sich Teilzeit- oder Vollzeitstellen einrichten lassen. Zeitreserven infolge der Rundung werden grundsätzlich für Arbeitsspitzen, Vertretungsfälle bei Krankheit und Urlaub oder zur Vermeidung von Überstunden genutzt.
2. Weiterhin ergeben sich Überschneidungen bei der Aufgabenwahrnehmung zwischen den Aufgabenbereichen. Beispielsweise übernehmen Mitarbeiter aus dem Betriebsbereich (häufig Meister) Aufgaben im Bereich der technischen Verwaltung.
3. **Aus vorgenannten Gründen ist der Gesamtpersonalbedarf von entscheidender Bedeutung.**
4. Der Mehrbedarf ist abschließend endgültig zu verifizieren, wenn die „Zusammenführung“ der beiden Stadtwerke Sinzig und Remagen abgeschlossen ist und vor allem die Festlegungen aller organisatorischen Fragen sowie detaillierte Aufgabenwahrnehmung und Organisation feststehen.
5. Der ausgewiesene Mehrbedarf gegenüber der aktuellen Ist-Besetzung in Höhe von 24,50 Vollzeitäquivalenten (Stand 01.01.2025 – vgl. Seite 20) wäre entsprechend dem ausgewiesenen Bedarf in den Aufgabenbereichen kaufmännische und technische Verwaltung sowie dem Betriebsbereich mit entsprechend qualifizierten Personal zu besetzen.

Hinweis: Der Personalbedarf für die Stadtwerke Remagen im Rahmen einer Einzelbetrachtung beträgt 12,14 Vollzeitäquivalente. Die Gesamtbetrachtung für eine gemeinsame Einrichtung zeigt das Einsparpotential. Den Personalkosten sind die pauschalen Betriebsführungsentgelte in Höhe von 917.000 Euro (Stellungnahme WP-Gesellschaft Mittelrheinische Treuhand vom 19.03.2024) der Stadtwerke Remagen an die EVM gegenüber zu stellen.

5.6. QUALIFIKATIONSANFORDERUNGEN AN DAS PERSONAL

Die notwendigen Qualifikationen für die zukünftige neue Einrichtung ergeben sich aufgrund der umfassenden Aufgabenstellung aus einer Vielzahl von rechtlichen Vorgaben.

Beispielhaft sind im Wesentlichen zu nennen:

- Tarifverträge mit entsprechenden Eingruppierungsvorgaben
- Arbeitsblatt DVGW W 1000 – Anforderungen an die Qualifikation und die Organisation von Trinkwasserversorgern
- Merkblatt DWA M 1000 – Anforderung an die Qualifikation und die Organisation von Betreibern von Abwasseranlagen.

Wesentliche Voraussetzung für die Einhaltung der gesetzlichen und technischen Forderungen sowie der kundenseitigen Qualitätsansprüche bei der Versorgung der Bevölkerung, des Gewerbes und der Industrie mit Trinkwasser und Reinigung des Abwassers sind nach diesen Regelwerken

- entsprechend leistungsfähige Einrichtungen,
- sach- und ordnungsgemäßer Betrieb,
- ausreichend qualifiziertes Personal
- und gut funktionierende Qualitätssicherungsmaßnahmen.

Die Regelwerke definieren die Anforderungen an Organisation und Personal, insbesondere die fachlichen Voraussetzungen. Die gemeinsame Organisation der Stadt Sinzig und Remagen müsste zukünftig die vorgenannten Qualifikationsvoraussetzungen erfüllen.

Nach derzeitigem Personalbestand würden folgende Qualifikationen im kommunalen Unternehmen vorgehalten:

Bezeichnung	Anzahl
Diplom Verwaltungsbetriebswirt (VWA)	1
Bauingenieur	1
Betriebswirtin (FWA) und Bilanzbuchhalterin	1
Staatlich geprüfte Betriebswirtin	1
Bilanzbuchhalter	1
Abwassermeister	1
Wassermeister	1
Netzmeister	1 (in Ausbildung)

Ergänzend werden noch weitere Mitarbeiter entsprechend dem einfachen bzw. mittleren Dienst eingesetzt. Die Anforderungen der oben angeführten Arbeits- bzw. Merkblätter (W 1000 und M 1000) können sichergestellt werden. Im Bereich Abwasserbeseitigung und Wasserversorgung sollte im technischen Bereich mit der Beschäftigung von weiteren entsprechend qualifizierten Mitarbeiter*innen (Ingenieuren, Techniker und Meister) die Redundanz optimiert werden. Dies befindet sich schon in der Umsetzung.

5.7. ALTERSSTRUKTURANALYSE

Für die weitere Personalentwicklung haben wir eine Altersstrukturanalyse durchgeführt.

Bei der Altersstrukturanalyse sind zunächst die Daten aller Mitarbeiter*innen zu erfassen. Es empfiehlt sich, neben Namen, Geburtsdatum und Alter auch weiterführende Informationen wie die Qualifikation, die Berufsbezeichnung sowie die Zugehörigkeit zu Organisationseinheiten sowie gegebenenfalls Führungspositionen oder ähnliches aufzunehmen.

Mit Hilfe des arithmetischen Mittels kann dann das Durchschnittsalter aller im Unternehmen Beschäftigten ermittelt werden. Wenn dieses mit dem branchentypischen bundesdeutschen Durchschnitt verglichen wird, ergibt sich eine erste Kennzahl, die eine grobe Orientierung zur Dringlichkeit weiterer Maßnahmen ist. In einem nächsten Schritt werden die verschiedenen Altersklassen mengenmäßig betrachtet. Die Einteilung kann entweder nach Alter oder nach Altersgruppen, in denen verschiedene Altersklassen zusammengefasst sind, erfolgen. So erkennt man schnell, ob alle Altersklassen gleichmäßig besetzt sind. Wenn die höchsten Altersstufen/-gruppen deutlich mehr Beschäftigte enthalten, steht in den kommenden Jahren eine große Welle von altersbedingten Abgängen bevor. Dann ist es an der Zeit, Überlegungen anzustellen, wie eine Wissensweitergabe vollzogen werden und die Wiederbesetzung der vakant werdenden Stellen vor dem Hintergrund des demografischen Wandels vollzogen werden kann. Wenn die Altersgruppen gleichmäßig besetzt sind oder die jüngeren Beschäftigten leicht überdurchschnittlich wahrgenommen werden, ist der Handlungsbedarf reduzierter.

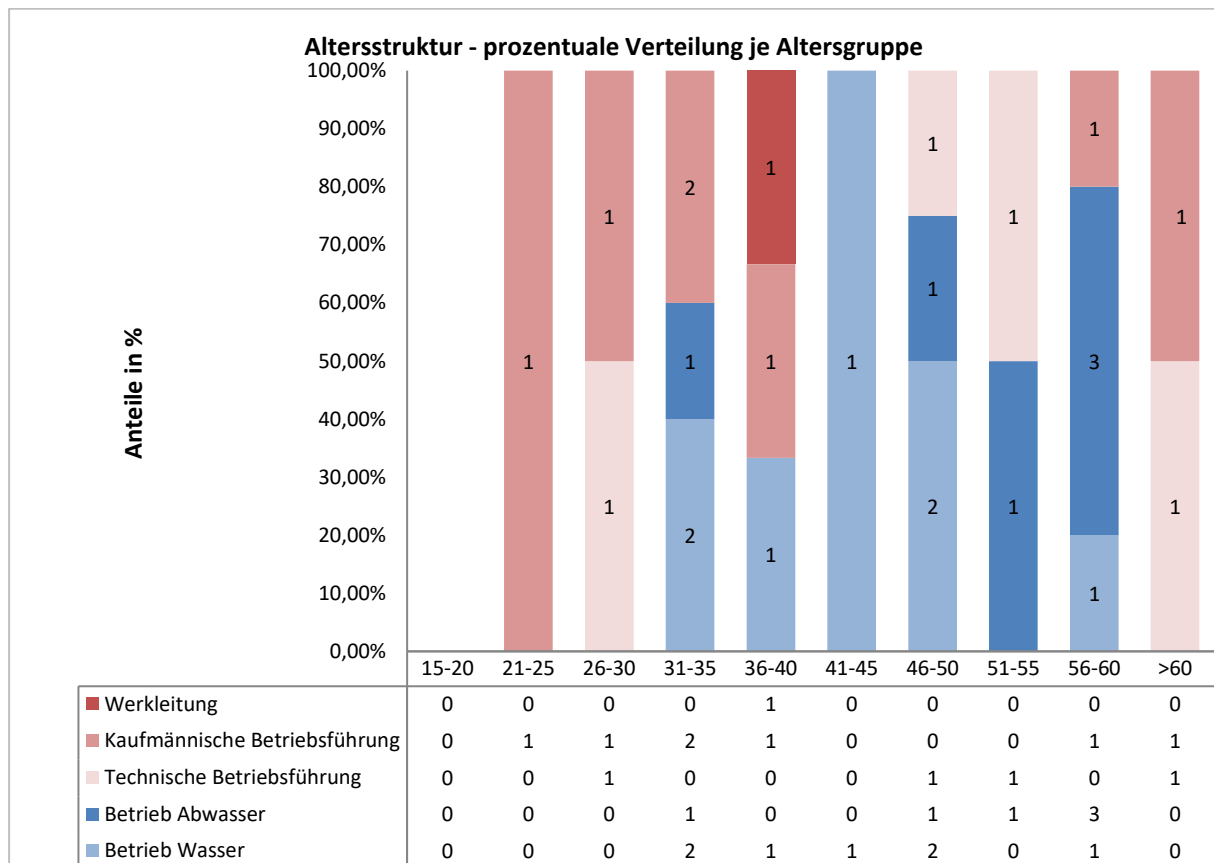
Ähnliche Altersstrukturanalysen lassen sich dann in Bezug auf Berufsgruppen, betriebliche Einheiten oder Funktionen durchführen. Analysiert man nach einer aufbauorganisatorischen Betrachtung diesen Bereich in Bezug auf Berufsgruppen, kann auch die Möglichkeit von betriebsinternen Umsetzungen in Betracht gezogen werden, um die Folgen des demografischen Wandels abzufedern. Erst durch die Analyse nach verschiedenen Gesichtspunkten zeichnet sich ein vollständiges Bild der bestehenden Situation ab.

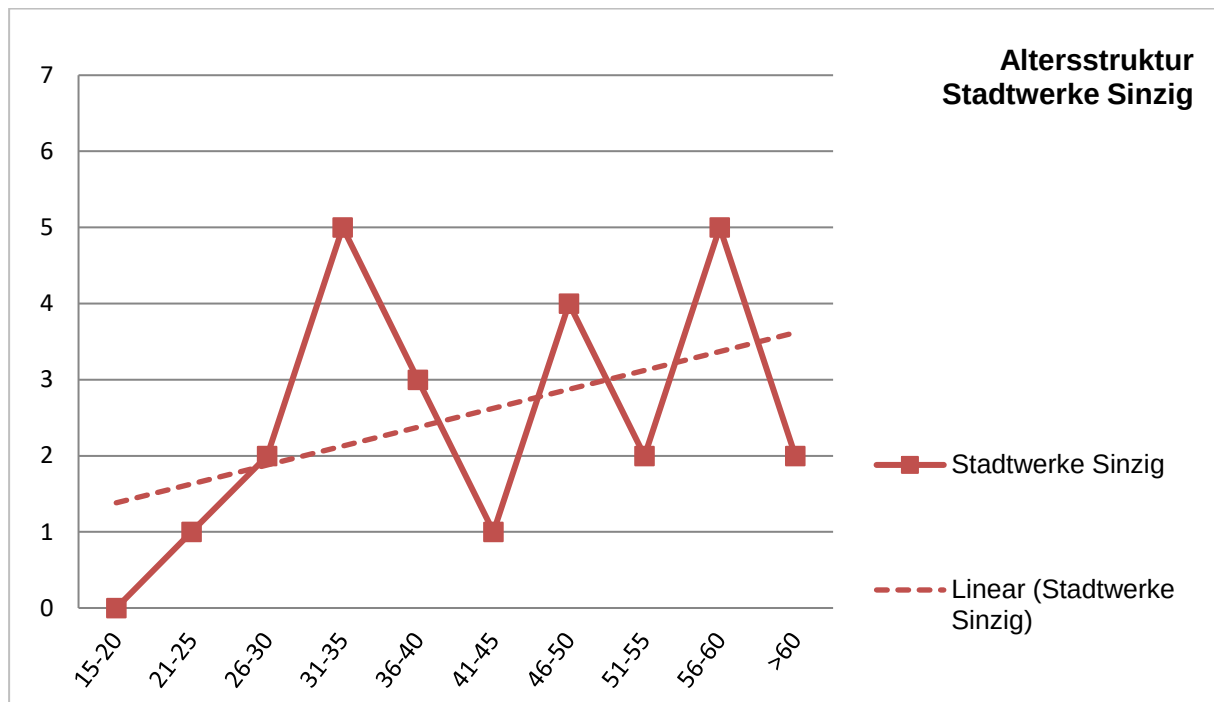
Wie dringend ein Handlungsbedarf ist, wird deutlich, wenn man auch noch verschiedene Szenarien zum Zeitpunkt des altersbedingten Ausscheidens aus Unternehmen betrachtet. So kann sich eine erste Betrachtung an einem Ausscheiden mit Erreichen des 67. Lebensjahres, also der derzeitigen Altersgrenze, orientieren. Eine zweite Betrachtung kann sich an dem faktischen Durchschnittsalter beim Ausscheiden über die letzten Jahre anlehnen. Weitere Punkte, wie die Rente nach 45 Arbeitsjahren oder Altersteilzeitangebote, können ebenfalls eingearbeitet werden.

Das Ergebnis der vorgenommenen Altersstrukturanalysen ist eine Information darüber, inwieweit in bestimmten Bereichen steuernd eingegriffen werden muss, sei es durch Ausschreibungen, Gestaltung der Aus- und Fortbildung. Wir empfehlen die Erstellung eines Personalentwicklungskonzeptes.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die zukünftige Entwicklung (aktueller Stand 31.12.2024):

Stadtwerke Sinzig		Gesamt	15-20	21-25	26-30	31-35	36-40	41-45	46-50	51-55	56-60	>60	Ø
0.	Werkleitung	1	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	39
1.	Kaufmännische Betriebsführung	7	0	1	1	2	1	0	0	0	1	1	36
2.	Technische Betriebsführung	4	0	0	1	0	0	0	1	1	0	1	46
3.	Betrieb Wasser	7	0	0	0	2	1	1	2	0	1	0	45
4.	Betrieb Abwasser	6	0	0	0	1	0	0	1	1	3	0	52
Summen		25	0	1	2	5	3	1	4	2	5	2	45





Wie die Analyse und die Diagramme zeigen, beträgt das Durchschnittsalter 45 Jahre.

5 Mitarbeiter*innen befinden sich in der Gruppe der 56-60-Jährigen, 2 Mitarbeiter*in ist der Gruppe der über 60-Jährigen zuzuordnen.

55

Diese Zahlen zeigen die Notwendigkeit, vorausschauend und strukturell die Voraussetzungen für die adäquate Besetzung der notwendigen Stellen mit Fachkräften zu schaffen.

Wir empfehlen hierzu die Erarbeitung eines Personalentwicklungskonzeptes, gerade auch im Hinblick auf die für die Aufgabenwahrnehmung für die Stadtwerke Remagen notwendigen zusätzlichen Mitarbeiter*innen.

In diesem Kontext empfehlen wir über einen Wechsel in ein neues Tarifsystem für das Personal nachzudenken.

Zur Weiterentwicklung der beiden Stadtwerke -insbesondere auch bei einer gemeinsamen Organisation- wäre eine Prüfung der Anwendung in den Tarifvertrag Versorgungsbetriebe (TV-V) sinnvoll. Der TV-V wurde im Jahr 2000 von den Tarifvertragsparteien entwickelt, um dem immer stärker werdenden Fachkräftemangel entgegen zu wirken und den speziellen Gegebenheiten, insbesondere im technischen aber auch kaufmännischen Bereich der kommunalen Unternehmen, Rechnung zu tragen. Die kommunalen Unternehmen der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung stehen, anders als die Kommunen, für deren Beschäftigten der Tarifvertrag öffentlicher Dienst –TVöD- gilt, als Arbeitgeber in Konkurrenz zu einerseits der privaten Wirtschaft und andererseits den Ver- und Entsorgungsunternehmen, welche bereits den TV-V anwenden. Diese Entwicklung hat gerade in den letzten Jahren dazu geführt, dass verstärkt kommunale Unternehmen (Eigenbetriebe und Anstalten) in den Tarifvertrag Versorgungsbetriebe durch eigene Bezirkstarifverträge gewechselt sind.

Eine Überleitung in den TV-V könnte als ein Aspekt einem möglichen Fachkräftemangel entgegenwirken.

6. BETRIEBSSTÄNDORTE

Derzeit bestehen folgende Betriebsstätten:

Verwaltung

Der Verwaltungsstandort befindet sich derzeit in Sinzig. Nach der Beendigung der Betriebsführung durch die EVM steht in Remagen kein Verwaltungsstandort mehr zur Verfügung. Es stellt sich die Frage, ob dies erforderlich ist.

Durch die Flutkatastrophe an der Ahr ist das bisherige Betriebsgebäude der Stadtwerke Sinzig nicht mehr nutzbar. Die Stadtwerke sind derzeit provisorisch in einem Mietobjekt in der Stadt untergebracht. Mit dem Neubau eines neuen Betriebsgebäudes wurde bereits begonnen, in dem auch das zusätzlich benötigte Personal untergebracht werden kann.

Mit der Fertigstellung des Gebäudes ist bis zum Dezember 2025 zu rechnen.

Betriebsbereiche

Aufgrund der Übertragung der bisherigen technischen Betriebsführung befinden sich keine direkten Standorte im Ver- und Entsorgungsbereich der Stadt Remagen. Das Wasserwerk der Stadt Sinzig hat seinen Standort (inklusive Werkstatt und Lager) in Sinzig, provisorisch dort derzeit eingerichtet.

Betriebsstandort für das Kanalwerk ist zukünftig der Betriebshof mit Verwaltungsgebäude in Sinzig.

Verwaltungsstandort Remagen

Ob in einer Übergangszeit, insbesondere nach der Veranlagung der Entgelte, ein Verwaltungsstandort als Anlaufstelle für die Bürgerschaft in Remagen eingerichtet werden soll respektive muss, wäre zu entscheiden. In vergleichbaren Fällen interkommunaler Zusammenarbeit war dies nicht erforderlich, wenn die Verwaltung durch den intensiven Außendienst und Gespräche vor Ort die betroffenen Bürgerinnen und Bürger frühzeitig beraten und mitgenommen hat. Auch die immer stärker werdende Digitalisierung der Verwaltung ist bei der Fragestellung eines Standortes zu berücksichtigen.

Für die Neuorganisation bietet sich folgende Struktur an:

Die kaufmännische und die technische Verwaltung werden gebündelt im derzeit im Bau befindlichen neuen Verwaltungsgebäude in Sinzig angesiedelt, d.h. für die Bürgerinnen und Bürger wird es einen Verwaltungssitz geben, an dem alle Fragen zur Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung und weiteren Aufgaben geklärt werden können.

Für den Betriebsbereich der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung werden sinnvolle Betriebspunkte errichtet, in welchen die Dienstleistungen effizient, wirtschaftlich, schnell und bürgerfreundlich ausgeführt werden können.

Hierbei sind Fahrzeiten, Rufbereitschaftswege, Standorte der technischen Anlagen (im Wesentlichen Wasserwerke und Kläranlagen etc.) zu berücksichtigen.

Das Erfordernis der Beibehaltung mehrerer Betriebspunkte ist unter Berücksichtigung der technischen Einrichtungen und des Ver- bzw. Entsorgungsgebietes zu prüfen.

Die neue Einrichtung wird in einem Ver- bzw. Entsorgungsgebiet von 74,31 km² in 2 Kommunen (2 Städte und 13 Stadtteilen) ca. 35.000 Einwohner mit Wasser versorgen und Abwässer von ca. 41.300 Einwohner bzw. Einwohnerwerten sammeln und einer Abwasserreinigung zuführen.

Die technischen Kennzahlen zeigen folgende Daten und Werte:

Wasserversorgung

Technische Einrichtung	Anzahl / km etc.
Quellen/Tiefbrunnen	6
Hochbehälter	12
Leitungsnetz	220
Fernversorgungsleitungen	0
Hausanschlüsse	11.029
Wasserzähler	10.648

Abwasserbeseitigung

Technische Einrichtung	Anzahl / km etc.
Kläranlagen (mit SBR-Anlagen, PKA, Kleinkläranlagen)	11
Einwohnerwerte	41.300
Regenentlastungsanlagen (RÜB, KSR und RÜ)	28
Pumpwerke	16
Leitungsnetz	220
Hausanschlüsse	13.951

Die Ausarbeitung eines Konzeptes für die Gestaltung der zukünftigen Unternehmens- und Betriebsstätten ist nicht Gegenstand dieser Untersuchung.

Für die Entscheidung sind insbesondere auch Fahrzeiten zu beachten, welche u.a. mit entscheidend sein können, ob es aufgrund der Lage der einzelnen Anlagen und der Größe des Versorgungs- bzw. Entsorgungsgebietes zu einer Zentralisierung kommen kann oder es sinnvoll ist, mehrere Betriebsstandorte zu errichten respektive beizubehalten.

Aus diesem Grund erfolgen an dieser Stelle nur allgemeine Ausführungen und Hinweise.

7. OPTIMIERUNGSVORSCHLÄGE

Folgende Optimierungsvorschläge haben wir im Zuge der Bearbeitung verifiziert:

7.1 WIRTSCHAFTSPLANGESTALTUNG

Im Jahr 2025 muss die gesamte Personalveranschlagung bei den Stadtwerken in Sinzig erfolgen, mit Ausnahme der beiden Betriebsmitarbeiter in Remagen, die derzeit bei der Stadt Remagen beschäftigt sind, siehe § 3 Abs. 3 der abgeschlossenen Zweckvereinbarung.

Ab 2025 und bis zur Gründung der gemeinsamen Anstalt des öffentlichen Rechts mit Übergang der Aufgaben (Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung) auf diese neue Einrichtung müssen für die beiden Ver- und Entsorgungsbereiche getrennte Wirtschaftspläne erstellt werden, d.h. 4 Wirtschaftspläne. Diese unterscheiden sich insbesondere in der Aufgliederung der einzelnen Aufwendungen. Die Aufteilung steht immer im Kontext mit der nachgeschalteten Kostenrechnung.

Unseres Erachtens wäre zielführend, einen Wirtschaftsplan mit allgemeinen Daten und Positionen und ergänzend Spartenpläne für die zunächst noch bestehenden Abrechnungsgebiete Sinzig und Remagen zu erstellen. Entsprechende EDV-Programme stehen zur Verfügung, um diese Vorgaben zu erfüllen.

Im übergeordneten Bereich wären z. B. abzubilden:

- Aufwendungen
- Dienst- und Schutzkleidung
- Vergütung für Beschäftigte
- Altersteilzeit
- Beamtenbesoldung
- Beiträge für Beschäftigte
- Versorgungskassenbeträge
- Beiträge für Beschäftigte
- Mieten und Pachten
- Portokosten
- Telefonkosten
- EDV-Kosten usw.

Die Verteilung dieser Aufwendungen könnte nach verschiedenen Kostenverteilungsschlüsseln und einer einzurichtenden Lohnstundenstatistik erfolgen.

In der Finanz- und Debitorenbuchhaltung müssten für die jeweiligen Betriebe ebenfalls getrennte Buchungskreise eingerichtet werden, insbesondere wegen der erforderlichen Kostenrechnung, um die Aufwendungen und Erträge verursachungsgerecht zuordnen zu können.

In der Buchhaltung sollte die Verbuchung zukünftig direkt auf Kostenstellen erfolgen, um zu einem späteren Zeitpunkt die zeitaufwendige Zuordnung der Aufwendungen zu vermeiden.

Hierfür ist es im Vorfeld erforderlich, mit den handelnden Personen Kostenstellen anzulegen, die dann bei der Bearbeitung der Rechnungen entsprechend beachtet werden.

Der Informationsfluss zwischen den einzelnen Bereichen ist sicher zu stellen, damit die Buchhaltung über vergebende Aufträge, das Bauvolumen usw. informiert ist, um auch später der technischen Abteilung Auskunft geben zu können, wie der aktuelle Finanzierungsstand ist. Auch der fristgemäße Eingang von Schlussrechnungen kann überprüft werden.

Durch die Führung eines Rechnungseingangsbuches kann die Liquiditätsplanung optimiert werden, wobei grundsätzlich alle Rechnungen bei den Werken einzureichen sind, welche dann bei Bedarf ihrerseits die für sie tätigen Ingenieurbüros bei der Rechnungsprüfung beteiligen.

7.2 SONDERKASSE

Betreffend Führung der Kassengeschäfte bestehen grundsätzlich zwei Möglichkeiten, wobei für den Eigenbetrieb immer eine Sonderkasse einzurichten ist. Hier ist zu unterscheiden zwischen der **Errichtung** einer Sonderkasse und deren **Führung** (operatives Geschäft).

Die Stadtkasse ist die organisierte Zahlstelle der Verwaltung. Sie dient der Abwicklung aller Zahlungsvorgänge sowie der Überwachung der Einhaltung von Fälligkeiten und Ratenzahlungen. Eine weitere Aufgabe ist das Mahnwesen und ggf. die Angelegenheiten der Vollstreckung. Die Stadtkasse sichert mit der Erledigung aller Kassengeschäfte die zentrale Bewirtschaftungseinheit aller Finanzmittel.

Des Weiteren bringen § 68 Abs. 4 GemO sowie § 82 GemO zum Ausdruck, dass die Kasse der Stadt und der Ortsgemeinde eine Einheitskasse im Sinne des § 106 Abs. 1 GemO bilden.

In Bezug auf die Eigenbetriebe/Anstalten regelt die Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung Rheinland-Pfalz in § 10 EigAnVO das Sondervermögen, in § 12 EigAnVO die Sonderkasse und in § 14 Aufbau und Leitung des Rechnungswesens:

Die Verselbständigung des Rechnungswesens der Eigenbetriebe/Anstalt folgt aus der Ausgliederung seines Vermögens in das sogenannte Sondervermögen der Gemeinde. Verantwortlich für die ordnungsgemäße und wirtschaftliche Betriebsführung des Eigenbetriebs ist die Werkleitung (§ 4 Abs. 1 Satz 3). Die Verantwortlichkeit der Werkleitung für eine wirtschaftliche Betriebsführung erfordert zwingend auch die einheitliche Leitung des Rechnungswesens durch die Werkleitung. Ansonsten würden Verantwortung für das Rechnungswesen und Leitungsaufgabe auseinanderfallen.

Dem wird die EigAnVO gerecht, indem nach § 14 Abs. 2 Satz 1 alle Zweige des Rechnungswesens einheitlich zu leiten sind. Die Notwendigkeit zur einheitlichen Leitung ergibt sich auch aus den weitreichenden gegenseitigen Abhängigkeiten der einzelnen Bestandteile des Rechnungswesens.

Aus diesen Gesetzesregelungen lassen sich zwei Gesichtspunkte ableiten:

Da für den Eigenbetrieb ein eigener Jahresabschluss erforderlich ist, müssen dazu alle zahlungswirksamen Geschäftsvorfälle als Buchungen in der Buchhaltung des Eigenbetriebes vorhanden sein. Folglich kann der Kassenbestand des Eigenbetriebes in Position IV (Schecks, Kassenbestand, Bundesbankguthaben- und Postgiroguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten) der Bilanz ausgewiesen werden. Daher kann es bei einem gewissen Umfang und einer entsprechenden Organisation durchaus Sinn machen, eine örtliche und personelle Trennung von der Gemeindekasse vorzunehmen.

Der Kassenbestand der Sonderkasse und der Gemeindekasse können zusammengefasst sein. Diese Möglichkeit wird durch § 82 Satz 2 GemO herausgestellt. Die EigAnVO verlangt in § 12 Abs. 1 zwingend die Einrichtung einer Sonderkasse für den Eigenbetrieb. Die Vorschrift zur Führung von Sonderkassen in § 82 GemO ist Lex specialis zu § 106 GemO, der das Prinzip der Einheitskasse festlegt. Nach diesem Prinzip erledigt die Gemeindekasse alle Kassengeschäfte der Gemeinde. Die Verpflichtung zur Führung einer Sonderkasse bei Eigenbetrieben stellt damit eine Ausnahme vom Grundsatz der Einheitskasse dar.

Die Einrichtung und Führung einer Sonderkasse für die neue Einrichtung wäre nach unserem Dafürhalten zu prüfen. Die neue Leitung des kommunalen Unternehmens muss, auch aufgrund der vorgesehenen Kalkulation der Entgelte für die beiden Städte bzw. Abrechnungsgebiete, nach getrennten Kalkulationsverfahren über den aktuellen Kassenstand informiert sein, die Liquidität der Betriebe kennen und die weitreichenden Abhängigkeiten entsprechend werten. Die Führung von Verrechnungskonten, sowohl bei der Stadt als auch beim kommunalen Unternehmen, die damit verbundene Abstimmung, die Übergabe von Daten bei unterschiedlichen Systemen (Sollstellung der Entgelte usw.) entfallen. Durch entsprechende organisatorische Maßnahmen ist die Trennung zwischen anordnender und ausführender Stelle sicherzustellen. Eine entsprechende Dienstanweisung, welche die notwendigen Festlegungen trifft, wäre zu erlassen. Die Entscheidung kann nur unter Berücksichtigung der Gesamtorganisation der Verwaltung und tatsächlichen personellen Besetzung der betroffenen Personalbereiche getroffen werden.

Unabhängig von der Entscheidung für eine der beiden Varianten (wie bisher Führung der Sonderkasse durch die Stadt oder Führung durch die Stadtwerke) müssen der Unternehmensleitung die oben angeführten Informationen zur Verfügung stehen. Aufgrund der Unternehmensgröße und Anzahl der Kunden sowie des operativen Geschäftes dürfte sich eine Sonderkasse anbieten.

7.3 NEUFASSUNG ALLGEMEINE ENTWÄSSERUNGSSATZUNG UND ALLGEMEINE WASSERVERSORGUNGSSATZUNG (GRUNDLAGENSATZUNGEN)

Für die neue Einrichtung muss eine neue Satzung erlassen werden. In der Übergangszeit, d.h. bis zum 31.12.2025 wurden die Betriebssatzungen in Sinzig und Remagen, insbesondere § 6 (Werkleitung/Betriebsführung etc.) angepasst. Ab 01.01.2025 ist Betriebsführerin die Stadtwerke Sinzig. Ab Gründung einer neuen gemeinsamen Einrichtung ist eine neue Satzung zu erlassen.

Die geltende **Allgemeine Entwässerungssatzung** und **Allgemeine Wasserversorgungssatzung** für die Bereiche Sinzig und Remagen entsprechen nicht mehr dem Satzungsmuster des Gemeinde- und Städtebund RLP. Die Satzungen sollten auf der Grundlage der aktuellen Rechtsprechung und des Satzungsmusters aktualisiert werden. Soweit nach Gründung der neuen Einrichtung auch die Aufgabe übertragen wird, wird es zukünftig nur eine Allgemeine Entwässerungs- und eine Allgemeine Wasserversorgungssatzung geben.

Eine einheitliche Allgemeine Entwässerungssatzung und Allgemeine Wasserversorgungssatzung ist die Grundlage für die zukünftige Durchführung der Aufgaben Abwasserbeseitigung und Wasserversorgung. Die Allgemeine Entwässerungssatzung und Allgemeine Wasserversorgungssatzung sollten unter Berücksichtigung des Satzungsmusters des Gemeinde- und

Städtebundes für die neue Einrichtung neu gefasst und frühestmöglich für den gesamten Bereich in Kraft gesetzt werden. Damit würde ein einheitliches Satzungsrecht in der Stadt Sinzig und der Stadt Remagen gelten. Dies erleichtert die Bearbeitung durch die Mitarbeiter und stellt insbesondere für die betroffenen Grundstückseigentümer eine vorteilhafte und bürgerfreundliche Lösung dar.

7.4 ENTGELTGESTALTUNG – ENTGELTSYSTEM UND ENTGELTHÖHE

Bei der zukünftigen Entgeltgestaltung ist zwischen der Entgeltstruktur und der Entgelthöhe zu unterscheiden.

Ein einheitliches Entgeltsystem könnte bereits zum 01.01.2026 geschaffen werden, wenn die zukünftigen Strukturen, Finanzierungssysteme z.B. für die Baukostenzuschüsse an den Abwasserzweckverband feststehen und politisch in den jeweiligen Städten mitgetragen werden.

Hiervon losgelöst ist die Festlegung der Entgelthöhe zu sehen. Entgeltbedarf und Entgeltaufkommen der beiden Ver- und Entsorgungsbereiche liegen im Bereich der Wasserversorgung und insbesondere der Abwasserbeseitigung deutlich auseinander.

Wasserversorgung

Der Unterschied beim Entgeltbedarf I (volle Kostendeckung) beträgt 0,23 €/m³, was einem Prozentwert von 10,6 entspricht. Auch beim Entgeltaufkommen, was den tatsächlich geleisteten Entgelten entspricht, beträgt der Unterschied 0,36 €/m³, mithin 14,3 %.

Bei der Entgelterhebung ist allerdings auch zu berücksichtigen, dass in der Stadt Remagen die volle Konzessionsabgabe erhoben wird, in der Stadt Sinzig nur teilweise. Allerdings bestehen hier Überlegungen, zukünftig auch im Versorgungsgebiet der Stadt Sinzig die Konzessionsabgabe in voller Höhe zu erheben.

Abwasserbeseitigung

Im Bereich Abwasserbeseitigung gibt es zwischen den beiden Abwasserwerken beim Entgeltbedarf I einen Unterschied von 50,72 €/Einwohner (49,8 %) und beim Entgeltaufkommen von 24,59 €/Einwohner (19,3 %) zwischen den beiden Entsorgungsbereichen.

Die Unterschiede im Bereich Abwasserbeseitigung sind höher als bei der Wasserversorgung.

Unabhängig von der Entgelthöhe für die einzelnen Ver- und Entsorgungsbereiche empfehlen wir, die Satzungsregelungen anzugleichen und frühzeitig einheitliche Entgeltstrukturen respektive ein einheitliches Entgeltsystem zu implementieren. Auch die Einführung eines einmaligen Beitrages zur Finanzierung der anstehenden Investitionen im Bereich der erstmaligen Herstellung (Neubaugebiete, Gewerbegebiete) sollte thematisiert werden.

Ein besonderes Augenmerk sollte weiterhin auf die Finanzierungskosten für den Neubau der Kläranlage des Abwasserzweckverbandes „Untere Ahr“ gerichtet werden. Die nicht durch Fördermittel abgedeckten Kosten gehen in die laufenden Entgelte ein. Da es sich überwiegend um Kosten der Schmutzwasserbeseitigung handelt ist zu empfehlen, über die Einführung eines wiederkehrenden Beitrages Schmutzwasser nach zu denken. Bei den aktuellen Systemen in Sinzig und Remagen werden diese Aufwendungen komplett über die Schmutzwassergebühren finanziert. Die unbebauten Grundstücke werden insofern nicht an diesen Kosten beteiligt, obwohl die Anlagen auch für sie neu errichtet werden. Die erschlossenen Grundstücke können jederzeit angeschlossen werden.

Im Hinblick auf eine mittel- bzw. langfristige Entwicklung zu einer Abrechnungseinheit der neuen Einrichtung kann die Angleichung auch bezüglich der Entgelthöhe gestaltet werden.

Die Vorteile eines einheitlichen Entgeltsystems und einheitlicher Entgelthöhe im gesamten Gebiet der neuen Einrichtung liegen auf der Hand:

- Für die Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen werden einheitliche Rechtsgrundlagen geschaffen.
- Vorteile ergeben sich für das operative Geschäft der Verwaltung:
 - ✓ Wegfall der Spartenbuchhaltung für die Ver- und Entsorgungsgebiete Sinzig und Remagen mit entsprechender Kostenrechnung
 - ✓ Wegfall der „Sparten-Wirtschaftspläne“
 - ✓ Wegfall getrennter Entgeltabrechnungen
 - ✓ Zukünftig ist nur noch ein Wirtschaftsplan und ein Jahresabschluss zu erstellen.

Diese Änderungen führen zur Reduzierung des Verwaltungsaufwandes und stärken die Wirtschaftlichkeit der neuen Einrichtung.

Mit weiteren detaillierten Betrachtungen, Berechnungen und Vorlage von neuen Satzungen wie zum Beispiel der Entgeltsatzungen ist die Kommunalberatung **nicht** beauftragt, sodass wir an dieser Stelle nur erste und grundsätzliche Hinweise betreffend Gestaltung der einmaligen und laufenden Entgelte geben möchten, welche sich schon im Zuge der Ist-Analyse gezeigt haben.

7.5 AKTUALISIERUNG UND HARMONISIERUNG DER DIENST- UND BETRIEBSANWEISUNGEN

Von den beiden Einrichtungsträgern wurden im Zuge der Untersuchung verschiedene Dienst- und Betriebsanweisungen vorgelegt. Dienst- und Betriebsanweisungen und Betriebshandbücher sind jederzeit vollständig vorzuhalten und zu aktualisieren. Ergänzend ist auf eine verbindliche Ausfertigung zu achten, weiterhin sind die Dienst- und Betriebsanweisungen den Mitarbeitern bekannt zu gegeben. Die Stadtwerke befinden sich aktuell in der Endphase der TSM-Zertifizierung, sodass mit Abschluss des Prozesses die vorgenannten Anforderungen erfüllt werden. Im Zuge der Zusammenführung der Betriebsführung der beiden Ver- und Entsorgungsbereiche von Sinzig und Remagen können eventuell Anpassungen erforderlich werden. Grundsätzlich sind insbesondere die Anforderungen der Merk- und Arbeitsblätter der DWA bzw. des DVGW, M 1000 und W 1000, zu beachten.

Der Gemeinde- und Städtebund RLP hat mit dem Fachbeirat Eigenbetriebe und kommunale Unternehmen mit Förderung des Landes RLP die Erstellung aller notwendigen Basisunterlagen für eine TSM-Zertifizierung beauftragt. Diese liegen von einem Dienstleister unter Mitwirkung eines Beirates, bestehend aus der Geschäftsstelle des GStB und Kolleginnen und Kollegen aus der Praxis von den Werken, vor und stehen nachfolgend allen Wasser- und Abwasserwerken kostenlos zur Verfügung.

7.6 ORGANISATION DER GRUNDSTÜCKSDATENBANK UND ENTGELTABRECHNUNG

Zukünftig sind im Rahmen eines neuen Entgeltsystems und der fortschreitenden Digitalisierung der Arbeitsprozesse eine Vielzahl von Grundstücksdaten zu verwalten, sodass dies optimal gestaltet werden muss. Der Zugriff auf die Daten des Einwohnermeldeamtes und die Daten des Grundbuchamtes sollte sichergestellt werden, da nur hierdurch eine zeitnahe und optimale Bearbeitung der Veranlagungsfälle, aber auch der Auskunft ob Leitungsrechte usw. bestehen, gewährleistet werden kann.

Die Übernahme aller für die Verbrauchsabrechnung (Benutzungsgebühren Schmutzwasser und wiederkehrende Beiträge Niederschlagswasser) benötigten Daten der Stadt Remagen in die Datenbanken der Stadtwerke Sinzig ist zu organisieren und vorzubereiten. Diese Aufgabe wird derzeit mit der EVM und den Stadtwerken unter Beteiligung der OSK umgesetzt.

7.7 BETRIEBSSTÄTTEN/ORGANISATION DES BETRIEBSBEREICHES

Die Untersuchung möglicher Betriebsstätten, deren Organisation und insbesondere Regelung der Rufbereitschaft ist nicht Gegenstand dieser Untersuchung. Grundsätzlich ist folgendes zu beachten:

Die Einrichtung der Rufbereitschaft für die Betriebsbereiche Wasserwerk und Abwasserwerk, einheitliche Regelungen der Vergütung oder Freizeitausgleich, eventuell die Bildung einer Hintergrundbereitschaft ist zu organisieren. Unter den neuen organisatorischen und personellen Vorgaben sind technische Führungskräfte zu bestellen, der Vertretungsdienst für die Betriebsleiter/Meister für den Abwasserbetrieb und Wasserwerk ist zu regeln. Die Aufgabenverteilung ist neu zu organisieren, mit klaren Tätigkeitsbeschreibungen zu definieren, welche nach Umsetzung und Aufgabenwahrnehmung auch zu einer tariflichen Neubewertung der Stellen führen wird.

Grundsätzlich ist bei den anstehenden organisatorischen Entscheidungen im Betriebsbereich folgendes zu beachten:

Der Zeitaufwand des Betriebspersonals wird wesentlich von den Fahrtzeiten mitbestimmt, die bei der Unterhaltung, Reparatur und Kontrolle der Anlagen anfallen. Dabei ist die Kenntnis der Standorte der Anlagen und ihrer Funktionsweise Voraussetzung für eine schnelle und sachgerechte Aufgabenerledigung. Dies gilt insbesondere auch für die Behebung von Störfällen (zum Beispiel Rohrbrüche im Wasserwerk oder Betriebsstörungen technischer Anlagen wie Pumpwerke etc. im Abwasserbereich).

Dies setzt der Bildung von großen organisatorischen Einheiten beim Betriebspersonal Grenzen. Je nach örtlichen Gegebenheiten und der Größe des Ver- oder Entsorgungsgebietes wird es bei einer gemeinsamen Aufgabenerledigung für mehrere Einrichtungen notwendig werden, Bezirke oder Bereiche zu bilden, gegebenenfalls mit eigener Rufbereitschaft und „Stützpunkten“ oder Betriebsstätten mit entsprechender technischer Einrichtung. Dies ist angesichts der Größe des gesamten Ver- und Entsorgungsgebietes und topografischen Lage der neuen Einrichtung mit einem Ver- und Entsorgungsgebiet von 74,31 km² zu prüfen.

Weiter muss die Lage von Einrichtungen am Rhein, mit den möglichen **Hochwassersituationen** angemessen berücksichtigt werden. Alarm- und Einsatzpläne sind entsprechend zu modifizieren.

Dies ändert allerdings nichts an der Tatsache, für alle Einrichtungsteile und Betriebsstätten einheitliche Regelungen zu erlassen und technische Standardisierungen vorzunehmen.

7.8 UNTERNEHMENSLEITUNG / WERKLEITUNG

Die Möglichkeiten der Besetzung der Unternehmensleitung ist in Kapitel 4 beschrieben. Bei der Bildung einer gemeinsamen Anstalt übernimmt der Vorstand die Funktion der Unternehmensleitung. Die Tätigkeiten des Vorstandes entsprechen weitestgehend der Funktion der Werkleitung.

7.9 VERWALTUNGSKOSTENBEITRAG

Der aufgrund der Richtwerte zu ermittelnde Personalbedarf (vgl. Kapitel 5) schließt alle Tätigkeiten für die Versorgungs- und Entsorgungseinrichtung ein. Die sich infolge der Richtwerte ergebende Personalausstattung entspricht dem Bedarf einer selbstständigen Werkverwaltung (ohne Inanspruchnahme von Kräften des Einrichtungsträgers). Für die Ermittlung der Personalbedarfsrichtwerte sind die Zeitannteile, die die Beschäftigten des Einrichtungsträgers (Stadtverwaltung) zukünftig für die neu gebildete Einrichtung aufwenden (im Regelfall Querschnittsaufgaben wie zum Beispiel Personalverwaltung, IT und Kassengeschäfte), in die Berechnung einzubeziehen.

Der nach entsprechender Festlegung im Zuge der Zusammenführung ermittelten Aufgaben im Detail und Zeitannteil (belegt durch z. B. Stellenbeschreibungen, Stundennachweisen usw.) wird als Minderbedarf berücksichtigt und beim ermittelten Personalbedarf in Abzug gebracht.

Der Verwaltungskostenbeitrag sollte nachvollziehbar errechnet und belegt werden. Er hat in mehrfacher Hinsicht wichtige Bedeutung:

- Berücksichtigung beim Personalbedarf,
- steuerliche Auswirkungen (verdeckte Gewinnausschüttung) und
- Teil der entgeltsfähigen Kosten nach dem Kommunalabgabensetz Rheinland-Pfalz.

Wir empfehlen, alle notwendigen Details in einer Vereinbarung zu regeln.

Gleiches gilt analog für die **Aufgabenwahrnehmung der Stadtwerke für die Städte**. Die Aufwendungen (Personal- und Sachkosten) sind entsprechend zu erstatten. Die Tätigkeiten führen zu Mehrbedarf für die Stadtwerke und sollten detailliert erfasst werden.

7.10 PERSONALENTWICKLUNGSKONZEPT UND TARIFVERTRAG VERSORGBETRIEBE

Für die weitere Personalentwicklung haben wir eine Altersstrukturanalyse erstellt. Die Daten zeigen die Notwendigkeit, vorausschauend und strukturell die Voraussetzungen für die adäquate Besetzung der notwendigen Stellen mit Fachkräften zu schaffen. Wir empfehlen die Erarbeitung eines Personalentwicklungskonzeptes.

Zur Weiterentwicklung der neuen Einrichtung wäre eine Prüfung der Überleitung in den Tarifvertrag Versorgungsbetriebe (TV-V) sinnvoll. Der TV-V wurde im Jahr 2000 von den Tarifvertragsparteien entwickelt, um dem immer stärker werdenden Fachkräftemangel entgegen zu wirken und den speziellen Gegebenheiten, insbesondere im technischen aber auch kaufmännischen Bereich der kommunalen Unternehmen, Rechnung zu tragen. Die kommunalen Unternehmen der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung stehen anders als die Kommunen, für deren Beschäftigten der Tarifvertrag öffentlicher Dienst –TvöD- gilt, als Arbeitgeber in

Konkurrenz zu einerseits der privaten Wirtschaft und andererseits den Ver- und Entsorgungsunternehmen, welche bereits den TV-V anwenden. Diese Entwicklung hat gerade in den letzten Jahren dazu geführt, dass verstärkt kommunale Unternehmen (Eigenbetriebe und Anstalten) in den Tarifvertrag Versorgungsbetriebe durch eigene Bezirkstarifverträge gewechselt sind.

Eine Überleitung in den TV-V könnte als ein Aspekt einem möglichen Fachkräftemangel entgegenwirken.

7.11 AKTIVIERTE EIGENLEISTUNGEN

Die Mitarbeiter der technischen Verwaltung und des Betriebes, hier im Wesentlichen die Meister, nehmen Aufgaben im Bereich Planung, Ausschreibung und Bauüberwachung sowie der „Bauherrenfunktion“ wahr. Bisher werden noch nicht alle diese Leistungen erfasst. Dies ist aus mehreren Gründen notwendig und sinnvoll:

- Die Personalleistungen sollten umfassend ermittelt und als aktivierte Eigenleistungen gebucht werden. Damit wird dieser Aufwand dem jeweiligen Anlagevermögen zugeordnet und belastet die Gewinn- und Verlustrechnung nur über die Abschreibungen (Entlastungswirkung).
- Die aktivierten Eigenleistungen sind förderfähig, erhöhen mithin die förderfähigen Kosten entsprechend der Förderrichtlinie der Wasserwirtschaftsverwaltung RLP (Fö-RiWWV).
- Die aktivierten Eigenleistungen sind weiterhin örtlicher Personal- Mehrbedarf und führen zu höherem Personalbedarf.

65

Die Personalleistungen sollten durch eine „Lohnstundenstatistik“ erfasst werden und können damit sowohl für Zwecke der Kostenrechnung, Aktivierung und als Nachweis des Personalbedarfes ausgewertet werden.

Zur **Bauherrenfunktion** weisen wir auf folgendes hin:

Die neue Einrichtung hat einen erheblichen Bedarf an Investitionen, insbesondere im Bereich der Sanierung des Kanalnetzes und Wasserversorgungsnetzes. Weiterhin erfolgt auch zukünftig die Erschließung von Bau- und Gewerbegebieten. Die Investitionen sind nachhaltig und bedürfen eines hohen Aufwandes für die Bauherrenfunktion sowie die Bauleitung und das Controlling. Diese Personalaufwendungen sind wie oben dargelegt aktivierungsfähig.

Einer der Prüfungsschwerpunkte des Rechnungshofes Rheinland-Pfalz (RH RLP) der vergangenen Jahre wird im Kommunalbericht 2020 thematisiert. Es handelt sich um die Erhaltung der Gemeindestraßennetze. Ergebnis der Untersuchungen des RH RLP ist, dass

- ✓ ein effektiveres Erhaltungsmanagement und eine
- ✓ Stärkung der **Bauherrenkompetenz**

erforderlich ist.

Im Kern führt der RH RLP aus, dass die Gemeinden ihrer Aufgabe der Bauherrenverantwortung nur gerecht werden können, wenn sie ausreichendes Personal mit entsprechender Qualifikation beschäftigen. Das Straßeninfrastrukturvermögen stellt einen erheblichen Anteil des Anlagevermögens der Kommunen dar. Die Kernaufgaben einer systematischen wirtschaftlichen Straßenunterhaltung bestehen darin,

- dem stetigen Wertverlust entgegenzuwirken,
- die planmäßigen Nutzungsdauern wirtschaftlich auszuschöpfen sowie
- den kommunalen Gremien Entscheidungsgrundlagen für die Festlegung konkreter Erhaltungsziele und die Veranschlagung von Erhaltungsbudgets bereitzustellen.

Diese grundsätzlichen Vorgaben lassen sich umfassend auf das kommunale Infrastrukturvermögen im Abwasserbereich übertragen, mithin alle Abwasseranlagen wie zum Beispiel Kläranlagen, Regenentlastungsanlagen, Pumpwerke und nicht zuletzt das Kanalnetz. Gleiches gilt auch für die Anlagen der Wasserversorgung, sei es das Leitungsnetz oder die Hochbehälter und sonstigen Wasserversorgungsanlagen.

Nach Feststellung des RH RLP erfordert die Daueraufgabe der systematischen Straßenunterhaltungsplanung, im Abwasserbereich ist dies die systematische Unterhaltungsplanung für Kläranlagen, Sonderbauwerke und insbesondere das Kanalnetz (Kanalsanierungskonzepte), ausreichende fachliche Kompetenz in den Verwaltungen. Die gleichen Anforderungen an eine systematische Unterhaltungsplanung gelten für alle Wasserversorgungsanlagen. Weiterhin stellt der RH RLP fest, dass Kommunen, die kein baufachlich qualifiziertes Personal für diese Aufgabe einsetzen, ihrer Bauherrenverantwortung nicht gerecht werden können. Wird die baufachliche Qualifikation beim Personaleinsatz sowie der Personalgewinnung und Personalentwicklung nicht genügend berücksichtigt, gehen die Kommunen erhebliche Risiken ein.

Unwirtschaftliche oder technisch falsche Entscheidungen bei der Aufstellung der jährlichen Bauprogramme, bei der Auswahl fachkundiger und leistungsfähiger Vertragspartner (z.B. Ingenieurbüros) sowie bei der Planung, Ausführung, Vergabe, Bauausführung und Abnahme von Straßenbaumaßnahmen können die Folge sein.

66

Weiterhin führt der RH RLP aus, dass die Tarif- und Besoldungsstruktur im öffentlichen Dienst und die demografische Entwicklung für die kommenden Jahre einen zunehmenden Fachkräftemangel bei Ingenieuren und technischem Fachpersonal erwarten lassen und zeigt Möglichkeiten auf, dem Fachkräftemangel entgegenzuwirken. Die vorgenannten Ausführungen gelten nicht nur für Maßnahmen der Unterhaltung, sondern gleichermaßen auch für neue Investitionsvorhaben.

Daneben sind die kontinuierlichen Anforderungen der Abwasserbeseitigung und Wasserversorgung aufgrund von neuen rechtlichen und wirtschaftlichen Forderungen zu bewältigen.

Beispielhaft soll dies die nachfolgende Aufstellung zeigen:

- Vollzug der EU-Kommunalabwasserrichtlinie mit Einführung der 4. Reinigungsstufe
- Vollzug der Klärschlamm-Verordnung mit Anforderungen an die Phosphor-Rückgewinnung
- Neue Anforderungen für die Niederschlagswasserbehandlung durch die Anwendung von Arbeitsblättern der DWA, wie zum Beispiel dem Regelwerk A und M 102 ff.
- Vollzug der neuen Trinkwasser-Verordnung (VO) und Trinkwassereinzugsgebiete-VO
- Neue Berichtspflichten im Rahmen von Risiko-Früherkennungssystemen und der kommenden Nachhaltigkeitsstrategie kommunaler Unternehmen.

Die Umsetzung von Investitionen führt nicht nur zu Personalmehrbedarf für die technische Verwaltung, da alle Maßnahmen auch vielfältige Verwaltungstätigkeiten auslösen. Daher ist

auch der Verwaltungsbereich betroffen. Nachfolgend sind beispielhaft folgende Tätigkeiten zu nennen:

- Führung einer Vielzahl von wasserrechtlichen und baurechtlichen Verfahren
- Beantragung von Fördermitteln
- Grundstücksgeschäfte (notwendiger Grunderwerb für neue Abwasseranlagen und Eintragung von Grunddienstbarkeiten für Leitungsrechte)
- Vollzug der Allgemeinen Wasserversorgungssatzung und Allgemeinen Entwässerungssatzung (Anschlussgenehmigungen, Entwässerungsgenehmigungen etc.)
- Wirtschaftlichkeitsberechnungen
- Vergabeverfahren
- Klärung von Finanzierungsfragen
- Erhöhte Anforderungen an die Buchhaltung (Mehr an Geschäftsvorfällen, Anlagenbuchhaltung und Bilanzierungsfragen)
- Abnahme von Bauleistungen, Mängelbeseitigung und Führung von Verwendungsnachweisen u.v.a. mehr.

Die vorstehenden Ausführungen belegen, dass bei den beiden Werken insbesondere durch die Bewältigung der Flutschäden, Vollzug des Straßenbauprogrammes und damit einhergehender Investitionen im Wasser- und Abwasserbereich bei gemeinsamen Tiefbaumaßnahmen, der Brückensanierung usw. erhebliche Mehrarbeiten entstehen, die nicht nur kurzfristig temporär auftreten, sondern in den kommenden Jahren (den Zeitrahmen schätzen wir aufgrund der vorliegenden Planungen und Untersuchungen auf 10-15 Jahre ein) bestehen werden.

67

Der Bedarf besteht mithin in allen vier Aufgabenbereichen. Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass es grundsätzlich immer Überschneidungen bei der Aufgabenwahrnehmung zwischen den einzelnen Aufgabenbereichen gibt. Eine strikte Trennung, insbesondere aufgrund der bestehenden Verflechtungen und Verbindungen technischer und wirtschaftlicher Aspekte, ist faktisch nicht möglich. Von daher sind alle Aufgabenbereiche

- Werkleitung
- Kaufmännische Verwaltung
- Technische Verwaltung und der
- Betriebsbereich (insbesondere auch durch viele parallele provisorische Übergangslösungen)

betroffen.

Die Umsetzung der oben angeführten Planungen und Projekte bedarf entsprechender personeller Ressourcen.

Bezogen auf die neue gemeinsame Einrichtung bedeutet dies, konsequente Fortsetzung der bisherigen Verfahrensweise und aufgrund der erheblichen Investitionen in den kommenden Jahren eine weitere Stärkung der Verwaltung sowohl im technischen Bereich und Verwaltungsbereich. Dies haben wir bei der Personalbedarfsbemessung berücksichtigt.

7.12 WEITERE ENTWICKLUNG DER NEUEN EINRICHTUNG

Rechtsform

In Kapitel 3 sind die Möglichkeiten und Zielsetzungen einer Neuorganisation eingehend beschrieben. Auf die Ausführungen hierzu verweisen wir. Angesichts der Aufgaben der neuen Einrichtung, der Personalausstattung und Größe des Unternehmens empfehlen wir als zukünftige Rechtsform die Bildung einer gemeinsamen Anstalt des öffentlichen Rechts. Die Vorteile sind im 3. Kapitel beschrieben.

Gerade im Bereich Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung wird im Entwurf des Abschlussbericht „Benchmarking Rheinland-Pfalz - 2019-2022“ zu dieser Frage Stellung bezogen. „Der Anteil der Anstalten des öffentlichen Rechtes ist derzeit zwar noch gering, die im Gegensatz zum Eigenbetrieb bestehende rechtliche wie organisatorische Eigenständigkeit außerhalb der allgemeinen Verwaltung ist mit Vorteilen verbunden, wie beispielsweise einem flexibleren und eigenständigeren unternehmerischen Handeln. Gleichwohl ist davon auszugehen, dass eine größere Verbreitung der Rechtsform Anstalt des öffentlichen Rechtes insgesamt förderlich für die weitere Entwicklung der Leistungsfähigkeit der in der Siedlungswasserwirtschaft tätigen kommunalen Werke wäre“.

Weitere Optimierungsmöglichkeiten

Damit der in Kapitel 5 ermittelte Personalbedarf ausreichend ist, müssen folgende Voraussetzungen vorliegen:

- zweckmäßige Verwaltungsorganisation
- technisch einwandfreie Betriebsanlagen
- tarifgerechte Nutzung der Arbeitszeit und vor allem auch
- optimale EDV (insbesondere Software mit programmgestützten integrierten Prozessen).

68

Insbesondere der Einsatz einer leistungsfähigen Software ist erforderlich, hier sollten alle Möglichkeiten eines integrierten Systems genutzt werden. Dies befindet sich zum Teil schon in der Umsetzung und sollte forciert werden. Dies gilt auch für die Optimierung der Datenhaltung (Server) und Datensicherung.

Wir empfehlen weiterhin, kontinuierlich weitere Optimierungspotentiale zu untersuchen. Dies ist eine Daueraufgabe.

Hier wäre unter anderem über eine zentrale Vergabestelle nachzudenken, deren Einrichtung wir ausdrücklich empfehlen.

Des Weiteren wäre im Rahmen einer Gesamtbetrachtung für die Bereiche Sinzig und Remagen zu prüfen, ob einzelne Tätigkeiten nicht wirtschaftlicher über eine Vergabe ausgeführt werden können. Beispielsweise wäre zu prüfen, ob Mäharbeiten, welche derzeit durch das Betriebspersonal ausgeführt werden, an einen Dienstleister vergeben werden können. Nebeneffekt wäre eine Entlastung des qualifizierten Betriebspersonales, welches für andere qualifizierte Tätigkeiten eingesetzt werden könnte.

Grundsätzlich gilt für eine Vergabe von Leistungen und Aufgaben folgendes:

Die Kommunen können nach dem Gutachten des Rechnungshofes Rheinland-Pfalz Organisation und Personalbedarf kommunaler Einrichtungen der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung vom 30. April 1999 kaufmännische und technische Dienstleistungen ausgliedern

und privaten Dritten übertragen. Zuvor ist eine Optimierung der in Eigenregie erbrachten Aufgaben anzustreben und sachgerechte Kostenvergleiche zwischen dem eigenen Aufwand und dem an den Dienstleister zu entrichtenden Entgelten vorzunehmen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die mit der Betriebsführung beauftragten Unternehmen bei sachgerechter Entgeltberechnung ihre Kosten einschließlich eines Gewinn- und Wagnisaufschlags berechnen müssen. Hinzu kommt die gesetzliche Umsatzsteuer. Da diese im hoheitlichen Bereich Abwasser nicht als Vorsteuer abgezogen werden kann, ergeben sich bei der Abwasserbeseitigung zusätzliche Kosten. Weiterhin sind die Dienstleistungen nach den haushaltsrechtlichen Vorschriften auszuschreiben.

Unter Berücksichtigung dieser Vorgaben wäre eine entsprechende Prüfung mit Wirtschaftlichkeitsvergleich durchzuführen.

Weitere Entwicklung

Die Zusammenarbeit der beiden Stadtwerke hat am 01.01.2025 entsprechend der Zweckvereinbarung vom 28.07.2024 begonnen. Die Stadtwerke Sinzig haben die Durchführung der Aufgabe Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für die Stadt Remagen (Stadtwerke) übernommen. Dies ist die 1. Phase der Zusammenarbeit.

Zielsetzung der beiden Städte ist die Gründung einer gemeinsamen Organisation bzw. eines kommunalen Unternehmens nach § 8 Abs. 3 der Zweckvereinbarung.

Für diese 2. Phase bestehen mehrere Möglichkeiten, die wir im 3 Kapitel beschrieben haben. Betreffend der Aufgabenwahrnehmung besteht die Möglichkeit, wie bisher die Durchführung der Aufgaben weiterzuführen, zum anderen können die Aufgaben vollständig übertragen werden.

69

Im Kontext zu diesen Entscheidungen respektive weiteren Verfahrensweise sind Vorgaben für die Entgeltgestaltung zu treffen. Auch hier bestehen mehrere Varianten:

- Variante 1 – einheitliches Entgeltsystem und gleiche Entgelthöhe in beiden Ver- und Entsorgungsbereichen oder
- Variante 2 – getrennte Entgeltsysteme und unterschiedliche Entgelthöhe in Sinzig und Remagen, da beide Ver- und Entsorgungsbereiche derzeit „getrennt“ betrieben werden und damit der Ausnahmetatbestand des Kommunalabgabengesetz RLP für getrennte Entgeltsysteme (keine technische Verbindung) gegeben ist.

Die Frage der zukünftigen Gestaltung der Entgelte ist nicht Gegenstand bzw. Schwerpunkt dieser Untersuchung und bedarf weiterer eingehender Untersuchungen. Wir verweisen hierzu auf unsere Ausführungen in Kapitel 2 (Bestandsanalyse) und Ziffer 7.4 dieser Untersuchung.

SCHLUSSWORT

*„Man kann zwar nicht in die Zukunft schauen,
aber man kann den Grund für etwas Zukünftiges legen
- denn Zukunft kann man bauen.“*

Antoine de Saint-Exupéry, französischer Schriftsteller

Aus den Stadtwerken Sinzig und Remagen wird zum 01.01.2025 in Vollzug der Zweckvereinbarung eine gemeinsame betriebliche Einheit (kaufmännisch, technisch und betrieblich) gebildet mit dem Ziel, zum 1. Januar 2026 die Aufgaben in einer gemeinsamen Einrichtung wahrzunehmen.

Die beiden Eigenbetriebe Stadtwerke Sinzig und Stadtwerke Remagen sollten in einer gemeinsamen Anstalt des öffentlichen Rechts zusammengeführt werden. Im Zuge dieser Organisationsuntersuchung haben wir den Personalbedarf der neuen Einrichtung ermittelt, nach einer Bestandsanalyse Vorschläge zur Gestaltung der zukünftigen Organisation und Rechtsform erarbeitet und Optimierungspotentiale aufgezeigt.

Ein weiterer Schwerpunkt der Untersuchung war die Prüfung der zukünftigen Aufgabenerledigung Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung im Gebiet der beiden Städte, welche bis zum 31.12.2024 durch Dritte im Rahmen von Betriebsführungsverträgen in Remagen wahrgenommen wird. Anders ist dies im Bereich der Stadt Sinzig, hier werden diese Aufgaben mit eigenem Personal der Stadtwerke Sinzig durchgeführt. Diese Form der Aufgabenwahrnehmung sollte zukünftig einheitlich für das gesamte Versorgungsgebiet und Entsorgungsgebiet der beiden Städte gelten, wobei in einer Übergangszeit bis zum 31.12.2025 die Stadt Remagen die Betriebsführung an die Stadtwerke Sinzig übertragen hat (siehe Zweckvereinbarung vom 27.08.2024). Zum 01.01.2026 sollte über die Gründung einer gemeinsamen Anstalt des öffentlichen Rechts entschieden werden. Über die Übertragung der Aufgaben als Ganzes oder der Durchführung der Aufgaben von den Städten Sinzig und Remagen auf die gemeinsame AöR ist in diesem Kontext ebenfalls zu entscheiden.

Die Kommunalberatung Rheinland-Pfalz GmbH überreicht dem Auftraggeber die Ausführungen zur Organisationsuntersuchung und Personalbedarfsermittlung.

Diese Arbeit ist urheberrechtlich geschützt und nur für dienstliche Zwecke des Auftraggebers bestimmt, in dessen Eigentum diese Arbeit übergeht.

Mainz, im Januar 2025

gez.



RA JUDr. Stefan Meiborg
Geschäftsführer
Kommunalberatung Rheinland-Pfalz GmbH